

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Ordnung
für die Verwaltungslehrgänge der
Evangelischen Kirche von Westfalen 206

Satzungen

Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder
der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund 206

Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-
Dorsten 209

Satzung für die ev. Kinder-, Jugend- und
gemeindepädagogische Arbeit im Kirchen-
kreis Siegen 216

Änderung der Satzung der Schule in der
Widum und des Heilpädagogischen
Kindergartens. 218

Änderung der Satzung des Diakonischen
Werkes der Ev. Kirche von Westfalen –
Landesverband der Inneren Mission e. V. – 219

Satzung für den Ev. Fachverband Straffälligen-
hilfe Rheinland-Westfalen-Lippe. 219

Satzung der Ev. Leverner-Kirche-Stiftung
Levern – kirchliche Stiftung für die
Kirchengemeinde Levern. 221

Satzung des Vereins „Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Herford e. V.“ 224

Urkunden / Bekanntmachungen

Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des
Kirchenkreises Arnsberg 227

Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Minden 227

Kollektenplan für das Jahr 2010 227

Beschwerdeausschuss des Theologischen
Prüfungsamtes 231

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungs-
dienst 231

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Datenschutzfortbildung
„Datenschutz in der Praxis“ 231

Seminar für Gemeinde-Pfarramts-
sekretärinnen 232

Personalnachrichten

Berufung in den Probendienst 232

Berufungen 232

Freistellung 232

Ruhestand 232

Todesfälle. 233

Wahlbestätigungen. 233

Stellenangebote

Pfarrstellen. 233

Sonstige Stellen 233

Berichtigungen

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Büren-
Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn 237

Rezensionen

Heinrich de Wall, Stefan Muckel:
„Kirchenrecht. Ein Studienbuch“, (2009)
(Dr. Conring) 238

Hans-Jürgen Honsa: „Mobbing und sexuelle
Belästigung im öffentlichen Dienst.
Ursachen – Auswirkungen – Bekämpfungs-
strategien“, 2008 (Hugert). 238

Dieter Beese: „Glauben leben. Skizzen zur
Sozialgestalt der Evangelischen Kirche“,
2009 (Dr. Wiggermann) 239

Günter Brakelmann (Hrsg.): „Helmuth James
von Moltke. Im Land der Gottlosen.
Tagebuch und Briefe aus der Haft 1944/45“,
2009 (Duncker) 240

Thomas Kaufmann, Raymund Kottje,
Bernd Moeller, Hubert Wolf (Hrsg.):
„Ökumenische Kirchengeschichte.
Band I bis III“, 2006–2008 (Dr. Müller) 241

Nasr Hamid Abu Zaid: „Gottes Menschen-
wort – Für ein humanistisches Verständnis
des Koran“ 2008 (Helling). 242

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltungs- lehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO)

Vom 20. August 2009

§ 1 Änderung der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge

Die Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 182, 328) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird nach dem Wort „ungenügend“ der Klammerzusatz „(0 Punkte)“ eingefügt.
2. In § 8 werden die Klammerzusätze wie folgt geändert:
 - nach den Worten „sehr gut“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 1)“ durch den Klammerzusatz „(15 und 14 Punkte)“ ersetzt
 - nach dem Wort „gut“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 2)“ durch den Klammerzusatz „(13 bis 11 Punkte)“ ersetzt
 - nach dem Wort „befriedigend“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 3)“ durch den Klammerzusatz „(10 bis 8 Punkte)“ ersetzt
 - nach dem Wort „ausreichend“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 4)“ durch den Klammerzusatz „(7 bis 5 Punkte)“ ersetzt
 - nach dem Wort „mangelhaft“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 5)“ durch den Klammerzusatz „(4 bis 2 Punkte)“ ersetzt
 - nach dem Wort „ungenügend“ wird der Klammerzusatz „(Punktzahl 6)“ durch den Klammerzusatz „(1 und 0 Punkte)“ ersetzt.
3. In § 10 Satz 3 werden die Worte „Liegen die Werte über 4,25 Punkten“ durch die Worte „Liegt der Punktwert unter 5,00 Punkten“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 4 wird nach dem Wort „ungenügend“ der Klammerzusatz „(0 Punkte)“ eingefügt.
5. In § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „ausreichend“ der Klammerzusatz „(5 Punkte)“ eingefügt und die Worte „über 4,25 Punkten“ durch die Worte „unter 5 Punkten“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 Buchstaben a bis d wird jeweils das Wort „Noten“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Doppelpunkt die bisherige Zuordnung der ermittelten Punktwerte zu den Noten gestrichen und durch folgende Zuordnung ersetzt:

13,50 – 15,00 Punkte	sehr gut
10,50 – 13,49 Punkte	gut
7,50 – 10,49 Punkte	befriedigend
5,00 – 7,49 Punkte	ausreichen
4,99 – 2,00 Punkte	mangelhaft
1,99 – 0,00 Punkte	ungenügend.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 20. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 326.12

Satzungen

Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Die Verbandsvertretung beschließt für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund gemäß § 11 VerbG folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren Bildungsauftrag wahr, fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Auftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen. Sie unterstützen Kinder und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam in der Kindertageseinrichtung und in der Gemeinde zu leben.
- (2) Die grundlegenden Ziele werden von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund als Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL vom 27. November 2008, KABl. 2008 S. 336) festgelegt.
- (3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem SGB VIII und dessen Ausführungsbestimmungen und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgesetzen.

§ 2**Trägerschaft des Verbandes für
Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden in dem Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen. Durch die Übernahme in eine gemeinsame Trägerschaft unterstützt der Verband diese Arbeit.

(2) Die Gemeinden im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund können ihre Trägerschaft für die Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss auf die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) übertragen. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Übertragung auch zum 1. Januar 2009 möglich.

Die Übertragung der Trägerschaft bedarf der Zustimmung des Verbandes.

(3) Die von der Kirchengemeinde für ihre Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungen angesammelten zweckgebundenen Rücklagen sind auf die Vereinigten Kirchenkreise zu übertragen. Sie sind einrichtungsbezogen nachzuweisen.

Ausschließlich aus Spendenmitteln angesammelte Rücklagen verbleiben bei der Kirchengemeinde.

(4) Die Einzelheiten der Übertragung werden in gesonderten Verträgen zur Personalüberleitung und zur Überlassung und Unterhaltung der Gebäude geregelt.

§ 3**Leitungsausschuss**

(1) Die Verbandsvertretung bildet nach § 9 Absatz 1 der Verbandssatzung einen Leitungsausschuss als Fachausschuss.

(2) Der Leitungsausschuss ist der Verbandsvertretung verantwortlich. Der Leitungsausschuss gibt der Verbandsvertretung Rechenschaft über seine Arbeit.

(3) Die Verbandsvertretung wählt nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 4 die Mitglieder des Leitungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Nachwahlen im Laufe einer Sitzungsperiode erfolgen durch die Verbandsvertretung.

(4) Der Leitungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Verbandsvertretung und der Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 dieser Satzung dem Verband übertragen.

Die Zahl der nicht-ordinierten Mitglieder des Ausschusses soll mindestens der Zahl der ordinierten Mitglieder im Leitungsausschuss entsprechen. Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis in einer Kindertageseinrichtung stehen, die der Trägerschaft der VKK Dortmund ist, können nicht in den Leitungsausschuss gewählt werden. Alle nicht-ordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) drei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens zwei nicht-ordinierte Mitglieder;
- b) ein Mitglied des Vorstands;
- c) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Jugend und Erziehung;
- d) drei von der Fachkonferenz (§ 7) aus ihrer Mitte vorgeschlagene Mitglieder, darunter mindestens zwei nicht-ordinierte Mitglieder.

(5) Beratend nehmen die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und zwei Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen in der Trägerschaft des Verbandes an den Sitzungen teil.

Nach Maßgabe der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Jugend und Erziehung nehmen beratend Mitarbeitende der Verwaltung und des Fachbereichs Jugend und Erziehung an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

Die zwei Leiterinnen oder Leiter werden von der Fachkonferenz vorgeschlagen.

(6) Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium gemäß § 6 Absatz 3 entsandte Mitglieder an, wenn Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben d und f zu treffen sind.

Sie nehmen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

(7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 4**Aufgaben des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Verbandsvertretung beschlossenen Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

Seine Aufgaben sind vor allem:

- a) Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung oder der Kindertageseinrichtungen einer Kirchengemeinde;
- b) die Weiterentwicklung einer trägerspezifischen Konzeption, die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Evaluation der Arbeit sowie die Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung;
- c) die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Haushalts- und Stellenpläne der Einrichtungen einschließlich der Budgetverantwortung im Rahmen der von der Verbandsvertretung erfolgten Beschlussfassung;
- d) Entscheidungen über die Einstellung, dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Leitungen der Tageseinrichtungen;

Folgt der Leitungsausschuss im Fall der Einstellung von Leitungen der Tageseinrichtungen dem Vorschlag des Arbeitskreises Personal (siehe § 6 Absatz 3 Buchstabe b) nicht, so hat er diese Entscheidung gegenüber dem Arbeitskreis Personal zu begründen und fordert den Arbeitskreis auf, einen erneuten Personalvorschlag vorzulegen. Danach entscheidet der Leitungsausschuss abschließend.

- e) weitere Personalentscheidungen soweit sie im Rahmen dieser Satzung oder durch Beschlüsse des Leitungsausschusses nicht anderweitig geregelt sind;
 - f) Entscheidungen über die Errichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen;
 - g) Erarbeitung von Grundsätzen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Jugend und Erziehung.
- (2) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über wesentliche strukturelle Veränderungen, die die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder betreffen, vor allem bei Änderungen der Gruppen- und Altersstrukturen, soweit nicht Angelegenheiten gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben d und f zu verhandeln sind.

§ 5

Leitung Fachbereich Jugend und Erziehung

(1) Zu den Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Jugend und Erziehung gehören für den Arbeitsbereich Tageseinrichtung für Kinder u. a.:

- a) die Ausführung des Haushalts- und Stellenplans;
- b) die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht nach Maßgabe der Grundsätze einer gegliederten Dienst- und Fachaufsicht des Leitungsausschusses;
- c) Vertretung der Tageseinrichtungen für Kinder, die die Trägerschaft auf den Verband übertragen haben, im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit;
- d) Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband;
- e) Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von einer Arbeitsgebietsleitung geführt. Dabei wird sie von den Mitarbeitenden der Fachberatung und der Verwaltung unterstützt.

§ 6

Mitverantwortung der Presbyterien

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen. Dieses wird in der Erarbeitung einer einrichtungsspezifischen Konzeption zur inhaltlichen Arbeit, in der Verantwortung für die überlassenen Gebäude bzw. Gebäudeteile und in der Mitarbeit im Rat der Tageseinrichtungen der Einrichtungen (z. B. bei der Ver-

gabe von Plätzen) deutlich. In einem verbindlichen Konzept werden insbesondere geregelt:

- a) die religionspädagogischen Angebote in der Kindertageseinrichtung;
- b) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- c) die Mitgestaltung von Gemeindefesten;
- d) die Aufnahme von Kontakten zu bestimmten Gemeindegruppen im Rahmen der Konzeption, wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen;
- e) die Beteiligung an Elternversammlungen und gemeinsamen Dienstbesprechungen.

(2) Für die Vorbereitung von Personalentscheidungen in den Tageseinrichtungen wird für den Bereich jeweils einer Kirchengemeinde ein Arbeitskreis Personal vom Leitungsausschuss gebildet.

(3) Das Presbyterium der Kirchengemeinde benennt zwei Mitglieder für den jeweiligen Arbeitskreis Personal gemäß Absatz 2 und wirkt dadurch bei der Auswahl des pädagogischen Personals der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit (siehe auch § 3 Absatz 6). Diese benannten Mitglieder arbeiten nach Möglichkeit auch in dem jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen für Kinder mit.

- a) Dem jeweiligen Arbeitskreis gehören die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung, zwei Mitglieder des Presbyteriums der jeweiligen Kirchengemeinde und eine Fachberaterin oder ein Fachberater an.

Die Mitarbeitervertretung kann beratend an den Sitzungen des jeweiligen Arbeitskreises Personal teilnehmen.

Der Vorsitz im Arbeitskreis Personal wird einem der entsandten Mitglieder des Presbyteriums übertragen.

Bei der Besetzung von Leitungsstellen nimmt anstelle der Leiterin oder des Leiters der Tageseinrichtung ein Mitglied des Leitungsausschusses beratend an den Sitzungen des Arbeitskreises Personal teil.

- b) Der Arbeitskreis Personal hat folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung bei Bewerbungsverfahren;
 2. Erarbeitung von Personalvorschlägen zur Einstellung von Leitungen für die Entscheidung des Leitungsausschusses;
 3. Beteiligung bei Kündigungen von Leitungen;
 4. Entscheidung zur Einstellung von Fachkräften im Rahmen des Stellenplans; dabei ist das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Jugend und Erziehung herzustellen. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Leitungsausschuss.
- c) Die Einstellung von Vertretungspersonal und nicht pädagogischen Mitarbeitenden obliegt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- d) Weitere Einzelheiten der Aufgaben des Arbeitskreises Personal können durch den Leitungsausschuss geregelt werden.

(4) Die vom Presbyterium benannten Mitglieder arbeiten bei der Entwicklung einer einrichtungsspezifischen Konzeption nach Maßgabe dieser Satzung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und den Eltern zusammen.

§ 7

Fachkonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Leitungsausschuss lädt Vertreter/innen der Kirchengemeinden, in deren Bereich Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Verbandes geführt werden, insbesondere die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 6 Absatz 3 entsandten Mitglieder der Presbyterien sowie die Leitungen dieser Tageseinrichtungen für Kinder mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu einer Fachkonferenz ein.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf der sich in der gemeinsamen Trägerschaft der Vereinigten Kirchenkreise befindlichen Einrichtungen wird im Rahmen des gültigen Zuweisungsschlüssels mit notwendigen Mitteln zum Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder abgedeckt (§ 12 der Satzung des Verbandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund).

§ 9

Kündigung der Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung gemäß § 2 kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Kündigungsfrist zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) gekündigt werden.

(2) Die Kündigung nach erstmaliger Übertragung der Trägerschaft ist jedoch frühestens nach zwei Jahren möglich.

§ 10

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 25. Mai 2009

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund Der Vorstand

(L. S.) Lembke Wortmann Stamm

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 25. Mai 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. September 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 271-2400

Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten in der Fassung vom 27. Juni 2009

I.

Kirchenkreis, Kreissynode, Kreissynodalvorstand, Kreiskirchenamt, Rechnungsprüfung

- § 1 Kirchenkreis
- § 2 Leitung und Beratung des Kirchenkreises
- § 3 Synodale
- § 4 Einberufung, Anträge
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Verhandlungsleitung
- § 8 Redeordnung
- § 9 Abstimmung
- § 10 Kreiskirchenamt
- § 11 Rechnungsprüfung

II.

Fachausschüsse des Kirchenkreises

A. Verhältnis zu den Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und zu dem Verband Dorsten

- § 12 Grundlage

B. Industrie- und Sozialarbeit

- § 13 Sozialausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Aufgaben
- § 14 Zusammensetzung, Geschäftsführung

C. Erwachsenenbildungswerk

- § 15 Erwachsenenbildungswerk
- § 16 Ausschuss für Erwachsenenbildung, Aufgaben
- § 17 Zusammensetzung und Geschäftsführung
- § 18 Fachliche und regionale Schwerpunkte

D. Diakonie

- § 19 Diakoniepfarramt
- § 20 Diakonisches Werk im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.

III.

Innersynodaler Finanzausgleich

- § 21 Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz
- § 22 Finanzausgleich an die Kirchengemeinden
- § 23 Besondere Finanzausgleich an die Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und an den Verband Dorsten
- § 24 Finanzausgleich an den Kirchenkreis
- § 25 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds
- § 26 Gemeinsame Finanzplanung
- § 27 Finanzausschuss
- § 28 Ausschuss für die Pfarrstellenplanung
- § 29 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 30 Informationspflicht der Kirchengemeinden und des Verbandes

IV.

Schlussbestimmung

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Satzung des Ev. Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
in der Fassung vom 27. Juni 2009**

I.

**Kirchenkreis, Kreissynode, Kreissynodalvorstand,
Kreiskirchenamt, Rechnungsprüfung**

§ 1

Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop ist durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Oktober 1960 durch Teilung des Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. Januar 1961 errichtet worden.

Auf Antrag der Kreissynode vom 6. Juli 1991 hat die Kirchenleitung durch Beschluss am 18./19. September 1991 dem Kirchenkreis mit Wirkung vom 1. November 1991 den Namen „Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“ gegeben.

(2) Im Rahmen struktureller Veränderungen haben sich zum 1. Juni 2007 die ehemaligen Kirchengemeinden Hervest und Wulfen zu einer Kirchengemeinde als Kirchengemeinde Hervest-Wulfen und zum 1. Januar 2008 die ehemaligen sechs Kirchengemeinden in Bottrop zu einer Kirchengemeinde als Evangelische Kirchengemeinde Bottrop und die ehemaligen vier Kirchengemeinden in Gladbeck zu einer Kirchengemeinde als Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck zusammengeschlossen.

Durch die Zusammenschlüsse ist der Verband Ev. Kirchengemeinden in Bottrop und ist der Verband Ev. Kirchengemeinden in Gladbeck aufgehoben worden.

Zum Kirchenkreis gehören nunmehr die folgenden Kirchengemeinden:

Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Ev. Kirchengemeinde Dorsten

Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen

Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck

(3) Zur Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben haben sich die Kirchengemeinden in der Stadt Dorsten zum Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten zusammengeschlossen. Für den Fall, dass der Verband aufgelöst wird und sich die betreffenden Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, tritt die neu gebildete Kirchengemeinde an die Stelle des Verbandes.

§ 2

Leitung und Beratung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Dem Kreissynodalvorstand gehören außer der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor und der oder dem Scriba fünf weitere Mitglieder an.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand können nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieser Satzung Ausschüsse bilden. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 3

Synodale

(1) Die Namen der von den Presbyterien gewählten Abgeordneten zur Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sind der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich nach den Wahlen oder den Ersatzwahlen mitzuteilen. Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste über die gewählten und berufenen Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 4

Einberufung, Anträge

(1) Die beabsichtigte Einberufung der Kreissynode wird den Mitgliedern unter Angabe des Ortes und Termins spätestens sechs Wochen vorher von der Superintendentin oder vom Superintendenten angezeigt. Gleichzeitig wird ein Termin genannt, bis zu welchem Anträge der Kirchengemeinden, der Verbände und der Mitglieder der Kreissynode bei der Superintendentin oder beim Superintendenten einzureichen sind. Verspätet eingegangene Anträge können nur auf Beschluss der Kreissynode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Kreissynode.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode sind gehalten, den Empfang der Einladung zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung ist die Einladung an das stellvertretende Mitglied weiterzuleiten und durch dieses zu bestätigen.

§ 5

Tagesordnung

(1) In der Tagesordnung folgt auf die einleitenden Geschäfte (Prüfung der Legitimation, Gelöbnis der neu eingetretenen Mitglieder) zunächst der Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten. Der Bericht soll den Mitgliedern der Kreissynode schriftlich acht Tage vor der Tagung zugeleitet werden. Während der Besprechung des Berichtes leitet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor die Verhandlung.

(2) Daran schließen sich die Vorlagen der Kirchenleitung, die Anträge der Kirchengemeinden, des Verbandes und Mitglieder der Kreissynode, Berichte der Ausschüsse, Wahlen und die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises an.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Bis

zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

(2) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Kreissynode es fordert, muss die Beschlussfähigkeit der Kreissynode geprüft werden. Ergibt sich dabei, dass die Tagung nicht mehr beschlussfähig ist, muss die Verhandlung der Kreissynode abgebrochen werden.

(3) Will ein Mitglied der Synode die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat es die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten einzuholen.

§ 7

Verhandlungsleitung

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Pflicht der Verhandlungsleitung. Diese kann nötigenfalls einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer der Synode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

(2) Wird die Versammlung gestört, so kann die Verhandlungsleitung verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung ausschließen. Betrifft die Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Notfalls ist die Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 8

Redeordnung

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines selbstständigen Antrages hat das Recht auf ein Einleitungs- und ein Schlusswort. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung; die Meldungen sind in einer Liste festzuhalten. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Meldet sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort als Nächstem zu erteilen.

(2) Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Folgt eine Rednerin oder ein Redner nicht der wiederholten Aufforderung, zur Sache zu sprechen, so kann die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Synode der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.

(3) Die Kreissynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Zusatz- und Gegenanträge können, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, zu jedem Gegenstand aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind bei der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden. Wenn sie vorher zurückgenommen werden, ist eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied zulässig.

(5) Anträge auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner können von jedem Mitglied jederzeit bei

der Verhandlungsleitung gestellt werden. Diese lässt nach Verlesung der Liste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.

(6) Anträge auf Schluss der Debatte können von jedem Mitglied jederzeit bei der Verhandlungsleitung angemeldet werden. Die Verhandlungsleitung lässt die Liste der Rednerinnen und Redner verlesen und nach Zulassung einer Gegenrede über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen. Auch wenn der Antrag angenommen wird, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied, das den zur Erörterung stehenden Antrag eingebracht hat, das Schlusswort.

(7) Der Antrag auf Überweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss kann vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand jederzeit gestellt werden. Die Kreissynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Erörterung.

§ 9

Abstimmung

(1) Die Abstimmung geschieht durch Handheben oder auf Beschluss der Kreissynode schriftlich.

(2) Vor der Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, unmissverständlich unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, sodann über den Hauptantrag selbst und zwar in der Gestalt, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat. Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Abweichung bezwecken.

(3) Jedes Mitglied kann zu dem Beschluss eine Erklärung über seine abweichende Meinung abgeben, die vor Schluss der Kreissynode der Verhandlungsleitung schriftlich eingereicht wird, den Synodalen mündlich zur Kenntnis gegeben und mit zu Protokoll genommen wird.

§ 10

Kreiskirchenamt

Der Kirchenkreis hat zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben ein Kreiskirchenamt eingerichtet. Nähere Bestimmungen werden in einer Satzung geregelt.

§ 11

Rechnungsprüfung

(1) Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen ist eine Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle eingerichtet.

(2) Die Kreissynode wählt das Mitglied für den Kirchenkreis in den Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsregion.

II.**Fachausschüsse des Kirchenkreises****A. Verhältnis zu den Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und zu dem Verband Dorsten****§ 12****Grundlage**

(1) Die kirchliche Arbeit im Bereich der Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und des Verbandes Dorsten ist fachlich gegliedert. Die fachliche Gliederung wird durch die Bildung der Fachbereiche vollzogen.

(2) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Kirchenkreis oder zur Koordination und Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden und des Verbandes kann die Kreissynode nach Abstimmung auch für die Aufgabenbereiche der Fachausschüsse Ausschüsse bilden oder Dienststellen einrichten. Hierbei sind die Interessen der Kirchengemeinden und des Verbandes ausreichend zu berücksichtigen.

(3) Alle Gremien, die für die Planung, Leitung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in diesen Fachbereichen zuständig sind, unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Aufgaben und stellen sich insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

B. Industrie- und Sozialarbeit**§ 13****Sozialausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Aufgaben**

(1) Es wird ein Sozialausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt gebildet. Der Ausschuss hat die vorrangige Aufgabe, daran mitzuwirken, dass die Probleme der Schwachen, Benachteiligten und Armen in der Industriegesellschaft zur Sprache kommen, zugleich aber auch die strukturellen Ursachen dieser Probleme in den Blick geraten und nach Kräften bewältigt werden. Dazu sucht er das Gespräch mit allen gesellschaftlichen Kräften.

(2) Der Ausschuss begleitet und gestaltet die Arbeit des Industrie- und Sozialpfarramtes mit und hilft, dass die Wirklichkeit der industriellen Arbeitswelt und ihre Gestaltungsprobleme ständig Thema und Aufgabe im Kirchenkreis, in den Gemeinden, in den Verbänden und besonders in den Öffentlichkeitsausschüssen der Verbände und in den Werken des Kirchenkreises bleiben.

§ 14**Zusammensetzung, Geschäftsführung**

(1) Der Ausschuss wird alle vier Jahre neu gebildet. Die Mitglieder sollen durch ihre berufliche Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen aus der Industrie- und Arbeitswelt mitbringen.

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

a) sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode gewählt werden; die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben;

b) drei Mitgliedern, die der Kreissynodalvorstand beruft, hierbei ist die regionale Gliederung des Kirchenkreises zu berücksichtigen;

c) bis zu fünf Mitgliedern, die der Ausschuss kooperiert;

d) der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Industrie- und Sozialpfarrerin oder dem Industrie- und Sozialpfarrer.

(3) Die Industrie- und Sozialpfarrerin oder der Industrie- und Sozialpfarrer führt den Vorsitz im Ausschuss. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird vom Ausschuss gewählt.

C. Erwachsenenbildung**§ 15****Erwachsenenbildungswerk**

(1) Der Kirchenkreis ist Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., einer vom Kultusministerium anerkannten Einrichtung der Weiterbildung, und damit Träger einer Einrichtung der Erwachsenenbildung auf regionaler Ebene. Er ordnet die Erwachsenenbildungsarbeit im Rahmen der vom Erwachsenenbildungswerk festgelegten Vorgaben.

§ 16**Ausschuss für Erwachsenenbildung, Aufgaben**

(1) Der Kirchenkreis nimmt seine Verantwortung für die Einrichtung der Erwachsenenbildung gemeinsam mit den Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und dem Verband Dorsten und deren Fachausschüssen wahr.

(2) Die Verantwortung für die Einrichtung der Erwachsenenbildung wird dem Ausschuss für Erwachsenenbildung übertragen.

(3) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Koordination der Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz der Kirchengemeinden der Verbände und des Kirchenkreises;

b) Durchführung von Planungskonferenzen; Festlegung von Schwerpunkten der Bildungsarbeit;

c) Erstellung und Veröffentlichung des regionalen Veranstaltungsprogramms im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungswerkes;

d) Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und Führung der Referentinnen und Referentenlisten; Regelung der Bedingungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen;

e) Verantwortung für die regionale Fortbildung und Unterstützung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung;

f) Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz.

(4) Weitere Aufgaben können dem Ausschuss nach Abstimmung mit den Kirchengemeinden und dem Verband übertragen werden.

(5) Der Ausschuss für Erwachsenenbildung arbeitet mit den anderen kirchlichen Trägern der Weiterbildung im Kirchenkreis (Familienbildungsstätte in Dorsten, Frauenhilfe, Sozialeminare u. a.) und mit den kreiskirchlichen Dienststellen zusammen.

§ 17

Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Der Ausschuss für Erwachsenenbildung wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern, die die Kreissynode wählt;
- b) je einem Mitglied, das die Fachausschüsse für Erwachsenenbildung der Kirchengemeinden und der Fachausschuss Familienbildung des Verbandes Dorsten entsenden;
- c) einem Mitglied, das der Kreissynodalvorstand beruft (Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter für Erwachsenenbildung);
- d) den vom Erwachsenenbildungswerk anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Ausschuss kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

(4) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter selbst.

§ 18

Fachliche und regionale Schwerpunkte

(1) Den vom Kirchenkreis angestellten anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können fachliche (z. B. Bildungsarbeit mit Arbeitslosen, Frauenarbeit) oder regionale (z. B. für ein Stadtgebiet) Schwerpunkte zugewiesen werden.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die fachlichen Schwerpunkte Ausschüsse bilden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die jeweiligen Fachausschüsse der Kirchengemeinden und des Verbandes Dorsten begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren regionalen Schwerpunkt in diesem Verband haben.

D. Diakonie

§ 19

Diakoniepfarramt

(1) Der Kirchenkreis hat eine kreiskirchliche Pfarrstelle für Diakonie eingerichtet. Zu den Aufgaben des Diakoniepfarramtes gehört die Förderung der Einrichtungen und der Dienste der gemeindlichen Diakonie und der des Verbandes Dorsten im Bereich des Kirchenkreises.

(2) Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit und im Einvernehmen mit den einzelnen Einrichtungen, den Kirchengemeinden und dem Verband vertritt das Diakoniepfarramt die diakonische Gesamtarbeit im Kirchenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen, gegenüber den freien Wohlfahrtsverbänden und in der Kreissynode.

§ 20

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.

(1) Für die Einrichtung und Unterhaltung von wirtschaftlichen Einrichtungen der Diakonie haben der Kirchenkreis und die drei Verbände als gemeinnützigen Verein das Diakonische Werk im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop gebildet.

(2) Die Organe des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und des Verbandes Dorsten sind entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Vereines in den Vereinsorganen vertreten.

III.

Innersynodaler Finanzausgleich

§ 21

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden, dem Verband und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt und nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Verbandes, und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt

§ 22

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreises.

(2) Die Zuweisung umfasst

- a) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied;
- b) Zuweisungen nach der jährlich neu aufzustellenden Richtwerttabelle für Gebäude.

(3) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in dem Absatz 2 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeiträge.

(4) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) über die Anrechnung von Einnahmen aus dem Kirchenvermögen beschließt die Kreissynode nach den Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft;
- b) Zinserträge verbleiben den Kirchengemeinden;

- c) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden für die eigene Kirchengemeinde werden nicht angerechnet.

§ 23

Besondere Finanzausweisung an die Kirchengemeinden Bottrop und Gladbeck und an den Verband Dorsten

- (1) Die besondere Zuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreises umfasst
- einen Sockelbetrag in gleichen Beträgen;
 - einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
- (2) Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in dem Absatz 1 genannten Beträge sowie über weitere Ergänzungsbeträge.

§ 24

Finanzausweisung an den Kirchenkreis

- (1) Die Mittel für gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden, des Verbandes sowie für Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.
- (2) Die nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Gemeindepfarrstellen und Kreisparochialstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises aus dem Pfarrvermögen sind zur Deckung der Kosten für die Pfarrbesoldung bestimmt.
- (3) Die Kreissynode bestimmt den Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme.

§ 25

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
- eine Betriebsmittelrücklage;
 - eine Ausgleichsrücklage;
 - ein Sonderfonds für Härtefälle;
 - ein Baufonds;
 - eine Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen;
 - eine Diakonierücklage;
 - eine Rücklage für die Pfarrbesoldung.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmevermindernungen auszugleichen.
- (4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen

zugeordneten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und dem Erwerb von Grundstücken, in dringenden Ausnahmefällen auch zur Finanzierung von größeren Instandsetzungen bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Die Rücklage für die Zukunftssicherung von Einnahmen ist dazu bestimmt, durch langfristige Anlage und Erwerb von Vermögen laufende Einnahmelmöglichkeiten zu erschließen. Die Kreissynode beschließt über die Höhe der Beträge, die der Rücklage zugeführt werden. Über die Anlage der Rücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuss.

(7) Die Rücklage für die Diakonie ist dazu bestimmt, besondere diakonische Aktivitäten im Kirchenkreis und des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V. zu unterstützen. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Diakonierücklage entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(8) Die Rücklage für die Pfarrbesoldung ist dazu bestimmt, den von der Kreissynode festgelegten Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme zu gewährleisten. Der Rücklage werden die Mittel zugeführt, die sich aus der Einsparung der Pfarrstellenpauschale bzw. anteiligen Pfarrstellenpauschale für eine nicht besetzte Pfarrstelle nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ergeben.

Wird der von der Kreissynode festgelegte Anteil der Kosten für die Pfarrbesoldung an der Kirchensteuereinnahme nicht erreicht, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich zu leistenden Pfarrbesoldung und dem festgelegten Anteil an der Kirchensteuereinnahme ebenfalls der Pfarrbesoldungsrücklage zugeführt. Übersteigen die Kosten für die Pfarrbesoldung den von der Kreissynode festgesetzten Anteil an der Kirchensteuereinnahme, ist der diesen Anteil übersteigende Betrag der Pfarrbesoldungsrücklage zu entnehmen.

§ 26

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Verbandes kann der Kreissynodalvorstand
- Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen;
 - Richtlinien für die Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen aufstellen;
 - den Kirchengemeinden und dem Verband Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;
 - einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen.

(2) Die Finanzplanungen der Kirchengemeinden, des Verbandes und des Kirchenkreises müssen im Einklang stehen. Ergänzend zu den Regelungen über die Vermögensaufsicht und Haushaltssicherung legen die Kirchengemeinden und der Verband dem Kreissynodalvorstand regelmäßig einen Bericht über die Haushalts- und Finanzplanung vor.

§ 27 Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, des Verbandes und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und als Gast an der Kreissynode teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 28 Ausschuss für die Pfarrstellenplanung

(1) Zur Beratung der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes, der Kirchengemeinden und des Verbandes in Angelegenheiten der Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen wird ein Ausschuss für die Pfarrstellenplanung gebildet.

(2) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei sind die Interessen der Kirchengemeinden, des Verbandes, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(3) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung hat die Aufgabe, die Leitungsorgane in allen Fragen der Pfarrstellenplanung zu beraten und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Er ist vor der Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung einer Pfarrstelle zu hören.

(4) Der Ausschuss für die Pfarrstellenplanung wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragt. Für die Sitzungen des Ausschusses für die Pfarrstellenplanung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

§ 29 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden und der Verband Dorsten können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 30 Informationspflicht der Kirchengemeinden und des Verbandes

Die Kirchengemeinden und die Leitungsorgane des Verbandes haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV. Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung des Kirchenkreises tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Die Satzung des Kirchenkreises in der Fassung vom 2./3. Juli 2004 tritt außer Kraft.

Gladbeck, 27. Juni 2009

**Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Mucks-Büker Tag

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 27. Juni 2009 Beschluss-Nr. 3.2.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. September 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-3100

**Satzung
für die evangelische Kinder-, Jugend-
und gemeindepädagogische Arbeit
im Kirchenkreis Siegen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen hat gemäß Artikel 102 und 104 Kirchenordnung (KO) für die evangelische Kinder-, Jugend- und gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis Siegen folgende Satzung beschlossen:

Die evangelische Kinder-, Jugend- und gemeindepädagogische Arbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Siegen wird durch den synodalen Koordinierungsausschuss in Zusammenwirken mit den regionalen Koordinierungsausschüssen begleitet, beraten und organisiert. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zu stärken und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Ebenen zu ermöglichen. Dabei ist beabsichtigt, die inhaltliche Arbeit in den Regionen weitestgehend selbstständig zu gestalten. Fragen der Dienst- und Fachaufsicht sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Organen verantwortet werden.

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die hauptberuflich verantwortete gemeindepädagogische Arbeit der Kirchengemeinden innerhalb der Regionen des Kirchenkreises.

(2) Der synodale Koordinierungsausschuss leitet die Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Siegen und die gemeindepädagogische Arbeit. Die regionalen Koordinierungsausschüsse begleiten und beraten ihn dabei. Durch die Ausschussmitglieder aus

den Regionen ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

(3) Die geschäftsführenden Aufgaben werden von der Leitung des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik wahrgenommen.

§ 2

**Zusammensetzung des synodalen
Koordinierungsausschusses**

(1) Dem synodalen Koordinierungsausschuss (Artikel 102 Absatz 1 KO) gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen regionalen Koordinierungsausschusses;
- b) ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der hauptamtlichen gemeindepädagogischen Mitarbeiterschaft;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes;
- f) die Leiterin oder der Leiter des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik des Kirchenkreises Siegen;
- g) die Synodalbeauftragten für Konfirmandenarbeit und Kindergottesdienst.

(2) Für die Mitglieder von a bis e werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.

(3) Bei der Neubildung der Kreissynode können die unter Absatz 1 Buchstaben a bis e Genannten dem synodalen Nominierungsausschuss einen Wahlvorschlag machen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem synodalen Koordinierungsausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand bis zum Ende der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Der synodale Koordinierungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitz darf nicht bei der Geschäftsführung liegen.

Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Superintendentin oder dem Superintendenten im Kirchenkreis Siegen einberufen.

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern des synodalen Koordinierungsausschusses, den regionalen Koordinierungsausschüssen und dem Kreissynodalvorstand zugeleitet werden.

§ 3

**Aufgaben des synodalen
Koordinierungsausschusses**

Der synodale Koordinierungsausschuss leitet die gemeindepädagogische Arbeit.

Er hat folgende Aufgaben; diese werden in enger Kooperation mit den regionalen Koordinierungsausschüssen bearbeitet:

- a) Vorbereitung von Entscheidungen in Personalangelegenheiten;
- b) Beteiligung bei der Einstellung der Leiterin oder des Leiters des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Siegen;
- c) Aufstellung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplanes im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes und Feststellung der Jahresrechnung;
- d) Informationspflicht gegenüber den regionalen Koordinierungsausschüssen;
- e) Beratung von Kreissynodalvorstand und Kreissynode;
- f) Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit und die gemeindepädagogische Arbeit;
- g) Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises Siegen;
- h) Entwicklung, Begleitung und Koordination von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit sowie der gemeindepädagogischen Arbeit;
- i) Entwicklung und Begleitung von Teilnehmungsformen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Ausschüssen von Kirchengemeinden und Regionen im Kirchenkreis;
- j) Zusammenarbeit mit Trägern schulischer und außerschulischer Kinder- und Jugendbildung und anderen öffentlichen Institutionen;
- k) Entsendung von Delegierten in regionale und überregionale Ausschüsse und Gremien. Diese Delegierten müssen nicht Mitglied im synodalen KOA sein;
- l) Erarbeitung von Vorschlägen für jugendpolitische Stellungnahmen;
- m) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten der Kinder- und Jugendarbeit und der gemeindepädagogischen Arbeit auf der Ebene des Kirchenkreises;
- n) Erarbeitung von Musterdienstanweisungen für die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionen.

§ 4

Arbeit der regionalen Koordinierungsausschüsse

- (1) Die regionalen Koordinierungsausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO.
- (2) Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem synodalen Koordinierungsausschuss.
- (3) Die regionalen Koordinierungsausschüsse arbeiten in den von der Synode gebildeten Regionen.
- (4) Die regionalen Koordinierungsausschüsse können Unterausschüsse bilden.

§ 5

Zusammensetzung der regionalen Koordinierungsausschüsse

(1) Die regionalen Koordinierungsausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. zwei Delegierte für jede Kirchengemeinde. Diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können berufen werden. Die Delegierten und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden unter Beteiligung der gemeindlichen Kinder- und Jugendausschüsse sowie des CVJM von den Presbyterien berufen. Sie halten engen Kontakt zu ihrem Presbyterium;
2. die hauptamtlichen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit mit beratender Stimme;
3. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik mit beratender Stimme;
4. sachkundige Gemeindeglieder, die für eine Ausschussarbeit hilfreich sind, können als beratende Mitglieder vom jeweiligen regionalen Koordinierungsausschuss dauerhaft oder projektbezogen hinzugezogen werden.

(2) Der regionale Koordinierungsausschuss wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der regionale Koordinierungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er gemäß der Kirchenordnung einberufen. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die wie folgt zugeleitet werden:

- den Mitgliedern des regionalen Kinder- und Jugendausschusses,
- den Vorsitzenden der Presbyterien innerhalb der Region,
- den Vorsitzenden der Gemeindejugendausschüsse,
- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Koordinierungsausschusses,
- dem CVJM Kreisverband Siegerland.

§ 6

Aufgaben der regionalen Koordinierungsausschüsse

Der regionale Koordinierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Förderung und Koordination der Kinder- und Jugendarbeit sowie der gemeindepädagogischen Arbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden;
2. Entwicklung von Konzepten und Zielen für die Kinder- und Jugendarbeit sowie gemeindepädagogischen Arbeit der Region;

3. Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit für die Region gemäß der Beschlüsse aller beteiligten Presbyterien;
4. Erarbeitung der zu erstellenden Dienstanweisungen;
5. Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten in den synodalen Koordinierungsausschuss;
6. Beratung über Anträge an die Presbyterien innerhalb der Region und an den synodalen Koordinierungsausschuss;
7. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Finanzaufwendungen in der Region.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Leitung des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der Kinder-, Jugend- und gemeindepädagogischen Arbeit;
 - b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe;
 - c) Vorbereitung der durch den Kreissynodalvorstand zu treffenden Entscheidungen;
 - d) Ausführung der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes;
 - e) Wahrnehmung der Fachaufsicht nach Regelung des § 9.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den oder die Vorsitzende des synodalen Koordinierungsausschusses:
 - a) Einladung zur Sitzung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden;
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse;
 - c) Verantwortung für die Protokollführung und -versendung.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung wird in der Finanzsatzung geregelt.

§ 9

Regelung der Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der hauptamtlichen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit regelt sich wie folgt:

1. Sofern Anstellungsträger der Kirchenkreis ist, liegt
 - a) die Dienstaufsicht bei der Superintendentin oder dem Superintendenten;
 - b) die Fachaufsicht bei der Leitung des Referates für Jugend und Gemeindepädagogik, in enger Kooperation mit den regionalen Koordinierungsausschüssen.

2. Sofern Anstellungsträger eine einzelne Kirchengemeinde oder der CVJM ist, wird die Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen des Anstellungsverhältnisses wahrgenommen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegen, 25. Juni 2009

Kirchenkreis Siegen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Kurschus Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 25. Juni 2009, TOP 4

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. September 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 270-4800

Änderung der Satzung der Schule in der Widum und des Heilpädagogischen Kindergartens

Die Satzung der Schule in der Widum und des Heilpädagogischen Kindergartens vom 29. November 1999 (KABl. 2000 S. 161) wird in § 8 Absatz 1 wie folgt geändert:

„§ 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist ein Ausschuss im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung und besteht aus sieben Mitgliedern. Die Schulleitung/Kindergartenleitung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.“

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, 22. Juni 2009

Kirchenkreises Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schneider Lohmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 22. Juni 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Deutsch

Az.: 516/01

**Änderung der Satzung
des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche von Westfalen
– Landesverband der
Inneren Mission e. V. –**

Die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – vom 1. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 169) wurde durch Beschluss der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. August 2008 wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung
 - „1. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Die Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

2. § 4 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen, oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen;“
3. Im § 5 werden die Absätze 1 und 4 wie folgt angepasst:
 - „(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Ver-

ständnis zu wirken, können Gastmitglied im Diakonischen Werk werden. Ein Gastmitglied, das die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz nicht erfüllt, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Verwaltungsrates aufgenommen werden.“

„(4) Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend, soweit nicht der Vorstand abweichende Bedingungen festsetzt. Für Gastmitglieder, die die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz nicht erfüllen, beschränken sich die in § 4 Absatz 1 genannten Rechte auf das in § 4 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführte Informationsrecht.“

Einvernehmen

Die Kirchenleitung stellt das Einvernehmen gemäß § 9 Nummer 1 Buchstabe b des Diakoniesgesetzes der EKvW her.

Bielefeld, 19. Februar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 241.11

**Satzung für den
Evangelischen Fachverband Straffälligenhilfe
Rheinland-Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 27. 08. 2009

Az.: 437.460

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung des Evangelischen Fachverbandes Straffälligenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe vom 3. Juni 2009 hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung für den
Evangelischen Fachverband Straffälligenhilfe
Rheinland-Westfalen-Lippe**

§ 1**Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Straffälligenhilfe Rheinland-Westfalen-Lippe“.

Der Fachverband ist ein Fachverband des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW Rheinland), des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW Westfalen) und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. (DW Lippe).

(2) Der Fachverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche und geistliche Förderung der Straffälligenhilfe auf der Grundlage eines christlichen Welt- und Menschenbildes, insbesondere durch

- Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
- Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber Organisationen und Institutionen im Bereich Straffälligenhilfe sowie in der Öffentlichkeit,
- Entwicklung / Weiterentwicklung von Standards,
- Information und Beratung von Mitgliedern,
- Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene,
- Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
- Unterstützung der Vernetzung aller Aktiven der Straffälligenhilfe in verfasster Kirche und Diakonie.

(2) Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem DW Rheinland, dem DW Westfalen, dem DW Lippe und dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL e. V.). Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Diakonie RWL e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder des DW Rheinland, des DW Westfalen und des DW Lippe, die auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Verlust der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe;
- b) falls keine Einrichtung im Bereich der Straffälligenhilfe mehr unterhalten wird.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den von den Mitgliedern entsandten Personen. Jedes Mitglied erhält drei Stimmen. Das Stimmrecht kann nur von persönlich anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder wahrgenommen werden;
- b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Straffälligenhilfe im Rahmen des § 2;
- b) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes und der Stellvertretung;
- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c;
- d) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung;
- e) Auflösung des Fachverbandes;
- f) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes;
- g) Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes;
 - c) mindestens vier, höchstens acht gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c gewählten Vertretern aus der Mitgliederversammlung;
 - d) einem Vertreter/eine Vertreterin des Diakonie RWL e. V.;
 - e) zwei Vertreterinnen/Vertretern der Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW.
- (2) Ergänzend kann der Vorstand bis zu zwei weitere Personen kooptieren. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit folgende Aspekte berücksichtigt werden:
- breite Repräsentation diakonischer Straffälligenhilfe,
 - regionale Vertretung,
 - Geschlechtergerechtigkeit.
- (5) Die Geschäftsführung und der/die zuständige Referent/in des Diakonie RWL e. V. nehmen mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und das der Vorstand in der nächsten Sitzung verabschiedet.
- (10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Fachverbandes;
 - b) Verteilung der ihm für die Straffälligenhilfe zur Verfügung gestellten Mittel;

- c) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Diakonie RWL e. V.;
- d) Vorbereitung der Arbeitstagungen und der Mitgliederversammlungen;
- e) Beratung von Fachfragen;
- f) Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten des Diakonie RWL e. V.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination zwischen dem des Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.
- (2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf am 3. Juni 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Satzung der Evangelischen Leverner-Kirche-Stiftung Levern kirchliche Stiftung für die Kirchengemeinde Levern

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern hat durch Beschluss vom 12. November 2008 die Evangelische Leverner-Kirche-Stiftung Levern errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Unterhaltung der Stiftskirche Levern. Als finanziellen Grundstock hat der

Handarbeitskreis der Kirchengemeinde Levern ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Alle Personen, die die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes unterstützen wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Levrner-Kirche-Stiftung Levern“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stembwede-Levern.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke in Form der Förderung, Erhaltung und Unterhaltung der Stiftskirche Levern, einschließlich des Grundstückes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von baulichen Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Kirchengebäude sowie zur Unterstützung gleicher Maßnahmen am Grundstück.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Der Verkaufserlös darf nicht unter dem Verkehrswert liegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 20.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für andere satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern angehören. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des 75. Lebensjahres.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Mitglieder des Stiftungsrates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lübbecke übertragen wurde;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

Der Stiftungsrat kann eine jährliche Zusammenkunft mit den Stifterinnen und Stiftern veranstalten, um über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Levern zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde entsprechend den Auflagen der Stifter zu verwenden hat. Mit Zustiftungen verbundene Auflagen sind zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Levern, 12. November 2008

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Levern**

Das Presbyterium

(L. S.) Horst Spreen-Ledebur Thoms-Meyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern vom 12. November 2008, Beschluss-Nr. 2.b)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. September 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)
Az.: 930.29-4010
Deutsch

Satzung des Vereins „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Spitzenverbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford e. V.“. Er hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – (DW.EKvW) und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Herford, des Kirchenkreises Herford sowie weiterer Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Einzugsbereich des Kirchenkreises Herford. Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Verein übernimmt diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Herford.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Anregung und Reflexion sowie Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen des diakonischen Handelns im Kirchenkreis;
 - b) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis;
 - c) Förderung der haupt- und ehrenamtlich diakonisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Beratung und Fortbildung;
 - d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Region;
 - e) Information der Öffentlichkeit über das Wirken der Diakonie im Kirchenkreis;
 - f) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen;
 - g) Angebote für verschiedene Zielgruppen im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Jugend-, Erwachsenen-, Familien- und Altenhilfe (u. a. durch Beratung, Therapie, Freizeit, Erholungs- und Kurmaßnahmen).

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein berechtigt, weitere Rechtsträger zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- a) die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Herford;
 - b) der Kirchenkreis Herford.
- (2) Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Herford haben, soweit sie Mitglieder des DW.EKvW sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die nicht ihren Sitz im Kirchenkreis Herford haben und die Mitglieder oder Gastmitglieder des DW.EKvW sind, können die Gastmitgliedschaft erwerben.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 und 3 wird durch schriftlichen Antrag an den Aufsichtsrat erworben, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen prüft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen entfallen.
- Mitglieder nach Absatz 2 und 3 können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 4

Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Herford e. V. zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken.
- Sie beteiligen sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins mitzutragen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Aufsichtsrat;
- c) Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alle vier Jahre (Rhythmus der Presbyteriumswahlen) neu gebildet. Sie setzt sich zusammen aus:
- a) jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a (Kirchengemeinden);
 - b) drei Vertreterinnen/Vertretern des Mitglieders nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b (Kirchenkreis), in der Regel drei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, darunter die Superintendentin/der Superinten-

dent und die oder der Diakoniebeauftragte sofern sie/ er nicht Mitglied des Vorstandes ist;

- c) jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3.

(2) Jedes Mitglied benennt gegenüber dem Vorstand schriftlich seine Vertreterinnen/Vertreter und deren erste und zweite Stellvertretung. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils für die Dauer der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreterin/des ausgeschiedenen Vertreters.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) bestimmt im Rahmen des § 2 die Leitlinien und Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins;
- b) wählt den Aufsichtsrat und entscheidet über die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
- c) entsendet auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Vertreterinnen/Vertreter für die Hauptversammlung des DW.EKvW nach dessen Bestimmungen;
- d) nimmt die Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie den Jahresabschluss entgegen;
- e) beschließt über die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand;
- f) beschließt über die Festsetzung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- g) beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertretung – mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder, den Vertreterinnen/Vertretern des Kirchenkreises Herford oder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beantragt wird.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Aufsichtsrat Gäste eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 25 Prozent der Mitglieder, mindestens aber der Kirchenkreis, fünf Kirchengemeinden und mindestens ein Mitglied nach § 3 Absatz 2 anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die An-

wesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Herford oder ein von ihr/ihm als Vertretung benanntes Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
- b) zwei bis vier Mitglieder, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden;
- c) eine bis drei – im Blick auf den Vereinszweck fachlich ausgewiesene – Persönlichkeiten, die nicht der Mitgliederversammlung angehören müssen, jedoch Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b und c werden im Rhythmus der Presbyteriumswahlen auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

Er übt die Dienstaufsicht und die Richtlinienkompetenz gegenüber den Vorstandsmitgliedern aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

(2) Der Aufsichtsrat

- a) bestellt den Vorstand und kann ihn abberufen; die Bestellung kann befristet erfolgen;
- b) schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab, ebenso Vertragsänderungen;
- c) beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand;
- d) beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern;

- e) bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - f) stellt den Jahresabschluss fest und bestellt den Jahresrechnungsprüfer.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt
- a) die Grundsatzplanung des Vorstandes für den Verein sowie die Festlegung der organisatorischen Grundsätze und des Berichtswesens;
 - b) die Entwicklung einer mittel- und längerfristigen konzeptionellen Planung;
 - c) die Änderung des Leistungsspektrums durch Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Arbeitsfeldern;
 - d) die Festlegung und Veränderung der Organisationseinheiten;
 - e) den Haushalts-/Wirtschaftsplan;
 - f) den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - g) den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgesetzten Grenzen überschritten werden;
 - h) die Planung und Ausführung von Investitionen und Bauvorhaben, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgesetzten Grenzen überschritten werden;
 - i) die Aufnahme von Krediten, soweit die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegten Grenzen überschritten werden;
 - j) die Gründung von und die Beteiligung an anderen Gesellschaften und Rechtsträgern sowie die Übernahme von Betriebsführungen von anderen Rechtsträgern.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, von den Vertreterinnen/Vertretern des Kirchenkreises oder vom Vorstand mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, dabei zählen Enthaltungen als abgegebene Stimmen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand grundsätzlich beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anders entscheidet.

(4) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung – und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzusenden.

(5) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Aufsichtsrates führen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand kann aus bis zu zwei Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, soll eine ordiniert sein. Diese soll dann der Kreissynode angehören.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach innen und außen allein vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für das Diakonische Werk im Kirchenkreis Herford e. V. in fachlich-inhaltlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht umfassend verantwortlich und zuständig für alle Aufgaben, soweit nicht einzelne satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen sind. Hierzu hat er alle Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, anzuregen und durchzuführen, die der Erfüllung des diakonischen Auftrags des Vereins im Sinne dieser Satzung dienen.
- (5) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Herford e. V. als kirchlichen Wohlfahrtsverband.
- (6) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig.
- (7) Das Nähere bestimmt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Kirchenkreises Herford und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des DW.EKvW und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Herford. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Dezember 2009 in Kraft.

Einvernehmen

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen gemäß § 9 Nr. 1 Buchstabe a des Diakoniegesetzes der EKvW, § 7 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW – Landesverband für Innere Mission e. V. – und Nr. 2 der Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt hergestellt, mit der Maßgabe, dass die Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Herford e. V. vom 27. November 1996 außer Kraft tritt.

Bielefeld, 8. September 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)
Az.: 240.4-3700

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 15. September 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-2100/09

Urkunde

Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Bielefeld, 15. September 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 3032.2-4200/12

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde

Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird die 9. Kreispfarrstelle aufgehoben.

Kollektenplan für das Jahr 2010

Landeskirchenamt
Az.: 941.1

Bielefeld, 02. 09. 2009

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2010 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonntag und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vor-

mittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer

Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F*	01. 01. 2010	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	03. 01. 2010	2. Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.		10. 01. 2010	Erster Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
4.		17. 01. 2010	Zweiter Sonntag nach Epiphania	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.		24. 01. 2010	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für den 2. Ökumenischen Kirchentag in München 2010
6.		31. 01. 2010	Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.		07. 02. 2010	Sexagesimä	Für Projekte mit Arbeitslosen
8.		14. 02. 2010	Estomihi	Für die Seelsorge an Gehörlosen sowie für seelsorgliche Sonderdienste
9.		21. 02. 2010	Invocavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.		28. 02. 2010	Reminiszer	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.		07. 03. 2010	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
12.		14. 03. 2010	Lätare	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
13.		21. 03. 2010	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
14.	F	28. 03. 2010	Palmarum	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.	F	01. 04. 2010	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
16.	F	02. 04. 2010	Karfreitag	Für die Straffälligenhilfe und für den Dienst an wohnungslosen Menschen
17.	F	04. 04. 2010	Ostersonntag	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
18.	F	05. 04. 2010	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	F	11. 04. 2010	Quasimodogeniti	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not

* F = Ferien in NRW, es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mit gekennzeichnet.

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
20.		18. 04. 2010	Misericordias Domini	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
21.		25. 04. 2010	Jubilate**	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen**
22.		02. 05. 2010	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23.		09. 05. 2010	Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24.		13. 05. 2010	Himmelfahrt	Für die Weltmission
25.		16. 05. 2010	Exaudi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
26.	F	23. 05. 2010	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27.	F	24. 05. 2010	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
28.		30. 05. 2010	Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
29.		06. 06. 2010	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Blinden
30.		13. 06. 2010	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.		20. 06. 2010	3. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
32.		27. 06. 2010	4. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung und für Projekte im Kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.		04. 07. 2010	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.		11. 07. 2010	6. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
35.	F	18. 07. 2010	7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union
36.	F	25. 07. 2010	8. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
37.	F	01. 08. 2010	9. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
38.	F	08. 08. 2010	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	F	15. 08. 2010	11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW
40.	F	22. 08. 2010	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	F	29. 08. 2010	13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
42.		05. 09. 2010	14. Sonntag nach Trinitatis***	Für den Sonntag der Diakone***
43.		12. 09. 2010	15. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Kirchlichen Hochschulen in Herford und Wuppertal/Bethel und der Ev. Fachhochschule Bochum
44.		19. 09. 2010	16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		26. 09. 2010	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		03. 10. 2010	18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT
47.	F	10. 10. 2010	19. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	F	17. 10. 2010	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und für Projekte der Familienbildungsstätten
49.	F	24. 10. 2010	21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
50.		31. 10. 2010	22. Sonntag nach Trinitatis, Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		07. 11. 2010	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck

** Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*** Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
52.		14. 11. 2010	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
53.		17. 11. 2010	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
54.		21. 11. 2010	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
55.		28. 11. 2010	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
56.		05. 12. 2010	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57.		12. 12. 2010	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
58.		19. 12. 2010	4. Advent	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
59.	F	24. 12. 2010	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
60.	F	25. 12. 2010	Weihnachtsfest	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
61.	F	26. 12. 2010	2. Weihnachtsfeiertag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
62.	F	31. 12. 2010	Silvester	Für besonders missionarische Projekte

**Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden
bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für ökumenische Partnerschaften
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis
- für den Dienst an Aussiedlern

- | | | |
|---|---|---|
| 2. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035416
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 3. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 1010972015
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 4. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 2000300023
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90
Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst |
| 5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Kirchberg 9
57080 Siegen | Kto. 2101011014
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 6. für den Nothilfenfonds für Schwangere | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 7. für den Evangelischen Bund | Evangelischer Bund, Landesverband
Westfalen und Lippe
Puppenstraße 3–5
59494 Soest | Kto. 2109443010
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |
| 8. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ | Diakonisches Werk der EKD e.V.
Stafflenbergstraße 76
70184 Stuttgart | Kto. 10111
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 |

**9. für die Aktion
„Kirchen helfen Kirchen“**Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 MünsterKto. 2100035017
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90**10. für Nes Ammim
Deutschland e.V.**Bergesweg 16
40489 DüsseldorfKto. 1010988019
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90**Beschwerdeausschuss des
Theologischen Prüfungsamtes****Landeskirchenamt** Bielefeld, 28. 08. 2009
Az.: 314.014

Laut Beschluss der Kirchenleitung vom 19./20. August 2009 besteht der Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Amtsperiode vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2013 gemäß § 29 Absatz 2 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung I – ThPrO I) aus folgenden Personen:

1. Präses Dr. h. c. Alfred Buß (Vorsitzender)
2. Professor Dr. Reinhard Achenbach
3. Professor Dr. Traugott Jähnichen
4. Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke
5. Oberkirchenrätin Petra Wallmann.

Herr Präses Dr. h.c. Buß wird im Vorsitz von Frau Landeskirchenrätin Moskon-Raschick und in deren Verhinderungsfall durch Herrn Vizepräsident Dr. Hoffmann vertreten.

**Prüfungsamt für den
kirchlichen Verwaltungsdienst****Landeskirchenamt** Bielefeld, 24. 08. 2009
Az.: 326.01

Das Landeskirchenamt hat nach dem Ausscheiden von Herrn OKR Kleingünther gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) Frau Landeskirchenrätin Martina Deutsch als Mitglied in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst nachberufen und den Vorsitz sowie die Stellvertretungen wie nachfolgend dargestellt beschlossen:

**Mitglieder des Prüfungsamtes
für den kirchlichen Verwaltungsdienst
für die Zeit vom 23. Juni 2009 bis 30. Juni 2012****a) Rechtskundige Mitarbeitende mit der Befähigung zum Richteramt:**

Dr. Heinrich, Thomas – Vorsitzender –	Immermannstr. 2 33619 Bielefeld
Dr. Arne Kupke – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –	Detmolder Str. 122 d 33604 Bielefeld
Martina Deutsch – 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden –	Robertstr. 14 33803 Steinhagen

**b) Mitarbeitende des gehobenen oder höheren
kirchlichen Verwaltungsdienstes**

Felgner, Heike LKA Bielefeld	Dresdener Str. 7 a 33647 Bielefeld
Huget, Reinhold LKA Bielefeld	Hasbachtal 117 33619 Bielefeld
Jurczik, Jürgen KK Paderborn	Heide 31 32602 Vlotho
Weihsbach-Wohlfahrt, Henning LKA Bielefeld	Wupperweg 38 33689 Bielefeld
Werning, Sabine LKA Bielefeld	Wördebrinkstr. 70 32130 Enger
Wullenkord, Peter LKA Bielefeld	Kleekampweg 21 33613 Bielefeld

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges**Datenschutzfortbildung
„Datenschutzrecht in der Praxis“****Landeskirchenamt** Bielefeld, 08. 09. 2009
Az.: 615.7/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie nach § 22 DSGVO-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an:

**Datenschutzfortbildung
„Datenschutzrecht in der Praxis“****26. November 2009****von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,****Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Das Verfahrensverzeichnis nach § 14 Absatz 2 DSGVO-EKD in der Praxis
(LKVR Huget, Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Datenschutz durch Prozesse – Baustein 1.5 „Datenschutz“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik BSI
(LKAR Grutz, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Aus der Praxis
(LKVR Huget, Evangelische Kirche von Westfalen,
Bielefeld, LKAR Grutz, Büro des Gemeinsamen
Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 65 € inkl. eines ge-
meinsamen Mittagessens. Ihre formlose Anmeldung
erbitten wir bis spätestens **27. Oktober 2009** an den
Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rat-
hausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-21.
Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel: 0211 13636-27.

Seminar für Gemeinde-Pfarramtssekretärinnen

Der WLV veranstaltet ein Seminar für Gemeinde-
Pfarramtssekretärinnen in der Zeit von

**Donnerstag, 12. November bis
Freitag 13. November 2009.**

Das Seminar findet statt in der Ev. Tagungsstätte
„Haus Nordhelle“, Zum Koppenkopf 3, 58540 Mei-
nerzhagen, Tel.: 02358 8009-0.

Programm: 1. Tag

- 9.30 Uhr Anreise/Stehkaffee mit Imbiss
- 10.00 Uhr Begrüßung
– Herr Boseck/Herr Köhler – WLV
- 10.15 Uhr Fundraising
Wie funktioniert dieses, was hat die
Gemeinde davon?
Referent: Hans-Georg Klohn
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 13.30 Uhr Neue EDV-Programme
Word 2007
Unterschiede zu den alten Programmen
Referent: Herr Jordan
- 15.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.45 Uhr Datenübermittlung an öffentlich-recht-
liche Religionsgemeinschaften
Siegelrecht
Herr Höweler – LKA
- 18.30 Uhr Abendessen
- 19.30 Uhr Aus der Praxis, für die Praxis
Gesprächsrunde

Programm: 2. Tag

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.30 Uhr Rentenrecht und betriebliche Altersver-
sorgung
Wann und mit welchem Alter kann ich
in Rente gehen?
Mit welchen Abschlägen muss ich rech-
nen?
Referent: Werner Boseck
- 10.30 Uhr Kaffeepause

11.45 Uhr Zusammenfassung und Auswertung des
Seminars
Herr Boseck

12.30 Uhr Mittagessen
anschließend Abreise

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder des Berufs-
verbandes 110 €, für Nichtmitglieder 125 €. Sie wird
mit der Anmeldebestätigung erhoben. In der Seminar-
gebühr sind alle Kosten enthalten (Arbeitsunterlagen,
Vollpension, Pausengetränke etc.).

Die Unterbringung erfolgt im Einzelzimmer. „Haus
Nordhelle“ verfügt über ein Hallenbad, welches
jederzeit genutzt werden kann. Bei Bedarf Bade-
utensilien mitbringen.

Anmeldungen sind bis zum **22. Oktober 2009** an
Herrn Werner Boseck, c/o Kirchliche Zusatzversor-
gungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, zu
richten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge
des Eingangs berücksichtigt.

Der Tagungsbeitrag ist bei Anmeldung auf das Konto
des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überwei-
sen: Konto Nr. 2102 524 015 bei der KD-Bank eG,
BLZ 350 601 90.

Personalnachrichten

Berufung als Pfarrer im Probendienst zum 15. Oktober 2009:

H o f h e i n z , Dr. Marco

Berufungen:

Pfarrer Klaus B r e y e r , bisher Inhaber der 6. Pfarr-
stelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft, in
die Leitungsstelle des Institutes für Kirche und
Gesellschaft zum 1. September 2009;

PfarrerIn Saskia K a r p e n s t e i n zur Pfarrerin
der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, 1. Pfarrstelle,
Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Michael K r a u s e , 4. Pfarrstelle der Ev.-
Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis
Herford, zum Superintendenten und Inhaber der für
den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des
Kirchenkreises Herford.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Thomas W i t u l s k i , Ev. Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken, zur Wahrnehmung einer
Professurvertretung im Fach Theologie an der Uni-
versität Bielefeld für die Zeit vom 1. Oktober 2009
bis einschließlich 30. September 2010 (§ 77 PfdG).

Ruhestand:

Pfarrer Wolfram G i e d i n g h a g e n , Ev.-Luth.
St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, 1. Pfarrstelle,
Kirchenkreis Vlotho, zum 1. November 2009;

Predigerin (Pastorin) Marie-Luise G r a f f m a n n ,
Kirchenkreis Herne, zum 1. November 2009;

Pfarrer Ulrich K e ß l e r , Ev. Kirchengemeinde
Linden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum
1. November 2009;

Pfarrer Helmut K r u m m , Ev. Kirchengemeinde
Erndtebrück, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgen-
stein, zum 1. November 2009;

Pfarrer Ernst L a n g e , Kirchenkreis Halle, 2. Kreis-
pfarrstelle, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Martin O b s t , Kirchenkreis Gütersloh, zum
1. Oktober 2009;

Pfarrer Bernd R i c h t e r , Ev. Kirchengemeinde
Wattenscheid, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsen-
kirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2009;

Pfarrer Werne S c h u l z e , Kirchenkreis Güters-
loh, zum 1. November 2009;

Pfarrer Fritz S t e g e n , Ev. Kirchengemeinde
Gütersloh, 9. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh,
zum 1. November 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Ernst B r e u t m a n n , zuletzt Pfarrer
in der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis
Recklinghausen, am 11. August 2009 im Alter von
79 Jahren;

Prediger (Pfarrstellenverwalter) i. R. Heinz H o f f -
m a n n , zuletzt Pastor in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchen-
kreis Herford, am 15. August 2009 im Alter von
87 Jahren.

Wahlbestätigungen:

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises MÜN-
STER am 3. Juni 2009:

Pfarrerinnen Jutta N e u m a n n zur Assessorin des
Ev. Kirchenkreises Münster.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Verbandspfarrstellen, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten sind:

13. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise
Dortmund (Telefonseelsorge) zum 1. Oktober 2009,
befristet für acht Jahre.

Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Halle (Ev. Reli-
gionslehre an Schulen) zum 1. Oktober 2009;

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Ev. Reli-
gionslehre an Schulen) zum 1. Februar 2010.

Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchen- amt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

13. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Ev.
Religionslehre an Schulen) zum 1. März 2009;

12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden (Ev.
Religionslehre an Schulen) zum 1. Oktober 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des
jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt,
Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte,
Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sprad-
ow, Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2010;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wind-
heim, Kirchenkreis Minden, zum 1. Dezember 2009.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde
Herford, Kirchenkreis Herford, zum 1. Februar 2010.

Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landes- kirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horst-
mar, Kirchenkreis Lünen, zum 1. Oktober 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des
Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach
10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum
1. Januar 2010

eine Referentin im Frauenreferat

mit Dienstsitz in Schwerte-Villigst. Es handelt sich
um eine Vollzeitätigkeit.

Das Frauenreferat ist ein interdisziplinär arbeitendes
Team und arbeitet an frauenpolitischen Themen, der
Einbringung der Gender-Perspektive und der Förde-
rung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche.

Gesucht wird eine Impulsgeberin mit abgeschlosse-
nem Hochschulstudium in Sozialwissenschaft, Sozial-
pädagogik, Sozialökonomie, Volkswirtschaftslehre,
Politologie, Journalismus oder Kulturwissenschaften,
die über ein fundiertes Wissen in feministischer The-
orie und der Genderdiskussion verfügt, die Erfahrun-
gen in frauenpolitischen Zusammenhängen und in der
Gremienarbeit sowie Berufserfahrung mitbringt.

Zu Ihren Aufgaben gehört:

– die Weiterentwicklung der kirchlichen Frauen-
politik,

- die Information und Fortbildung kirchlicher Beschäftigter und Ehrenamtlicher,
- die (Weiter-)Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten in aktuellen frauenpolitischen und geschlechterpolitischen Themen,
- die Unterstützung der verschiedenen Formen der Frauenarbeit in der EKvW,
- die Vernetzungsarbeit innerhalb der EKvW und der EKD,
- die Redaktionsleitung und inhaltliche Mitarbeit der LILA BLÄTTER.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 BAT-KF. Die Bereitschaft zu Dienstreisen und ein eigener PKW werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **9. Oktober 2009** schriftlich zu richten an:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Christel Schibilsky, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen im Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen Dr. Britta Jüngst und Sylvia Bachmann-Breves, Telefon 02304 755 230 bzw. britta.juengst@frauenreferatekvw.de und sylvia.bachmann-breves@frauenreferatekvw.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Brüssel sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien, Pfarrbezirk Brüssel,

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Im Pfarrbezirk Brüssel leben etwa 5.000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Davon sind ca. 1.000 Personen als eingetragene Mitglieder der Kirchengemeinde registriert. Die Gemeinde vereint reformierte, unierte und lutherische Traditionen und pflegt ökumenische Offenheit.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit, insbesondere mit Menschen im Ruhestand,
- Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation oder mehrjährige Unterrichtserfahrung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Schulen,
- französische und englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der niederländischen Sprache sind von Vorteil.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein multifunktionales Gemeindezentrum mit Dienstwohnung für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe 0511 2796-126 oder Herr Kaiser 0511 2796-531 zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in London sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Drei deutschsprachige Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen bilden zusammen den Pfarramtsbereich London-Ost. Der Pfarramtsbereich hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von London, erstreckt sich von Luton (Bedfordshire) im Norden, bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Außer der Pfarrstelle ist die Stelle einer ordinierten Pastoralassistentin/eines Pastoralassistenten besetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung der Gemeindemitglieder und Einsatz in der vielseitigen Gemeindearbeit,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Interesse an und Erfahrung in der Ökumene zur Pflege und zum Ausbau bestehender Kontakte,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Die Kirchengemeinden bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit mehreren dynamischen Teams Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- ein geräumiges Pfarrhaus in London, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe 0511 2796-126 oder Herr Kaiser 0511 2796-531 zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Cardiff sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Im Pfarrbezirk leben ca. 26.000 deutschsprachige evangelische Christinnen und Christen. Das kirchengemeindliche Leben ist besonders geprägt durch einen größeren Anteil von Menschen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- anregende Gottesdienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung von vorwiegend älteren Menschen, sowie von Familien und jüngeren Menschen, die sich vorübergehend in Großbritannien aufhalten,
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Kirchengemeinden,
- Organisationsgeschick bei der Durchführung übergemeindliche Veranstaltungen, die dem Zusammenwachsen des Pfarramtsbereiches dienen,
- Ausbau der Arbeit Ehrenamtlicher,
- soziale Kompetenz, nachgewiesen durch Erfahrung in der Personalführung und der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem dynamischen Team Ehrenamtlicher,
- Interesse und Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion,
- eine Pastoratswohnung in Cardiff, auch groß genug für eine Familie, Dienstwagen,
- beste Infrastruktur mit Bildungseinrichtungen im Umfeld.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe 0511 2796-126 oder Herr Kaiser 0511 2796-531 zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen,

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie,
- Freude an der Gestaltung schöner und anspruchsvoller Gottesdienste,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit,
- Bereitschaft zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten),
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindegemeinderat,
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbstständige Arbeit vor Ort zu stärken.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindefahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe 0511 2796-126 oder Herr Riedel-Schneider 0511 2796-127 zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail, beim Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand mit Dienstsitz in Bangkok sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Engagement in der Sozialarbeit,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule,
- Seelsorge und regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in Pattaya (einmal im Monat) sowie in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin),
- gelegentliche pastorale Aufgaben in benachbarten Ländern,
- Pflege ökumenischer Kontakte zur einheimischen evangelischen Kirche.

Ein für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindefahrung und Freude an Gemeindeaufbau, Predigt und Seelsorge. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten, Tropentauglichkeit und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. November 2009** (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, Fax: 0511 2796-99231, E-Mail: eastasia@ekd.de.

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für ein bis zwei Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten eine einsatzfreudige Ruheständlerin/einen Ruheständler mit Interesse an neuen Herausforderungen, die/der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage),
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (drei- bis viermal pro Jahr),
- Förderung der Kontakte zur Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias),
- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo),
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen,
- Gesprächskreisabende,
- Mitarbeit im Gemeindegemeinderat,
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari,
- Besuche bei Gemeindegliedern,
- Kasualien (sehr wenige).

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten.

Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum **15. November 2009** beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-228 (bei Rückfragen: Wolfgang Kahl und Branko Nikolitsch), E-Mail: Lateinamerika@ekd.de.

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sind einer der großen evangelischen Schulträger in Deutschland. An ihrem Hauptsitz in Bielefeld unterhalten sie allgemeinbildende Schulen, Förderschulen und Berufskollegs.

Am Öffentlich-Stiftischen Gymnasium Bethel ist zum 1. August 2010 die Stelle

einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors als stellv. Leiterin/stellv. Leiter eines Gymnasiums (Besoldungsgruppe A 15 Fn. 7 BBesO)

zu besetzen.

Das Öffentlich-Stiftische Gymnasium Bethel bildet zusammen mit der Realschule und dem Berufskolleg den Schulverbund der Friedrich-v. Bodelschwingschulen. Der diakonische Auftrag des Schulträgers prägt die pädagogischen Grundorientierungen der Schulen und deren Profil. Das Gymnasium besuchen zurzeit 1.200 Schülerinnen und Schüler, es wird in der Sekundarstufe I vier- bis fünfzügig geführt und bietet in der Oberstufe ein vielfältiges, differenziertes Kursangebot mit besonderen Profilierungen im Leistungsbereich an.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden neben der grundsätzlichen Eignung, die angestrebte Position gestaltend auszufüllen, insbesondere folgende Fähigkeiten erwartet:

- kommunikative und soziale Kompetenz,
- Bereitschaft und Interesse, im Team zu arbeiten,
- Innovationsbereitschaft,
- Organisationsgeschick,
- fundierte EDV-Kenntnisse der Schulorganisationssoftware,
- gute Kenntnisse über den aktuellen Stand der didaktischen und pädagogischen Diskussion,
- Kooperationsbereitschaft mit dem Schulträger und den anderen Schulleitungen in Bethel,
- Bereitschaft und Fähigkeit, das Gymnasium im Geiste der Diakonie engagiert weiterzuentwickeln.

Erfahrungen in der Stundenplanerstellung und -gestaltung eines großen Schulsystems sind erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen und die lauffähigen Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllen.

Wir setzen die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie Offenheit gegenüber den Aufgaben eines diakonischen Trägers voraus.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. November 2009** an: v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Stiftungsbereich Schulen, Geschäftsführerin Frau Barbara Manschmidt, Sareptaweg 4, 33617 Bielefeld, E-Mail: barbara.manschmidt@bethel.de.

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sind einer der großen evangelischen Schulträger in Deutschland. An ihrem Hauptsitz in Bielefeld unterhalten sie allgemeinbildende Schulen, Förderschulen und Berufskollegs.

An der Dothanschule, Schule für Kranke, ist ab sofort die Stelle

**einer Sonderschulrektorin/
eines Sonderschulrektors**

als Leiter/in einer Schule eigener Art
mit bis zu 60 Schülern
(Besoldungsgruppe A 14 BBesO)

zu besetzen.

Die Dothanschule beschult als Schule für Kranke in Trägerschaft der v. Bodelschwingschen Anstalten Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und Bildungsgänge, die als Patienten unterschiedlicher Kliniken und Krankenhäuser Bielefelds nach den schulrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf schulische Förderung haben. Aktuell arbeiten acht Lehrkräfte aus unterschiedlichen Schulformen an den verschiedenen Standorten in Bethel.

Die Unterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern mit epileptologischen, psychiatrischen oder onkologischen Indikationen sowie die schulische Nachsorge bei Kindern und Jugendlichen mit erworbenen Hirnschädigungen bilden Schwerpunkte der individuellen schulischen Förderung. Die Schule kooperiert eng mit dem jeweiligen klinischen Umfeld. Der Kontakt zu den Angehörigen und zu den Heimatschulen ist Teil der schulischen Arbeit.

Gesucht wird eine Leitungspersönlichkeit mit fachlicher und (sonder-)pädagogischer Kompetenz sowie guten Kenntnissen in der Anwendung der Neuen Medien, Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und kommunikativer Kompetenz. Wir wünschen uns die Bereitschaft, gemeinsam mit dem Kollegium und dem Schulträger die Schule in Bezug auf ihr diakonisches Profil und neue Aufgabenbereiche weiter zu entwickeln, die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sowie Offenheit gegenüber den Aufgaben eines diakonischen Trägers.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. November 2009** an: v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Stiftungsbereich Schulen, Geschäftsführerin Frau Barbara Manschmidt, Sareptaweg 4, 33617 Bielefeld, E-Mail: barbara.manschmidt@bethel.de.

Berichtigung

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 31. Juli 2009 (KABl. 2009 S. 171), ist das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn, versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck.



Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Heinrich de Wall, Stefan Muckel: **„Kirchenrecht. Ein Studienbuch“**; C. H. Beck; München 2009; XLV, 367 Seiten; kartoniert; 24,90 €; ISBN 978-3-406-54304-3

Eine Lücke ist geschlossen! Das „Kirchenrecht“ bietet vier in eins: Geschichte des Kirchenrechts, Staatskirchenrecht, katholisches und evangelisches Kirchenrecht. de Wall und Muckel ist damit ein echter ökumenischer Wurf gelungen.

Der erste Teil „Gegenstand und Geschichte des Kirchenrechts“ (S. 1–58) und der vierte Teil „Evangelisches Kirchenrecht“ (S. 216–356) werden von de Wall (Erlangen) verantwortet, für den zweiten Teil „Staatskirchenrecht – Rechtlicher Rahmen und Grundlage des Kirchenrechts“ (S. 59–91) und den dritten Teil „Katholisches Kirchenrecht“ (S. 92–215) zeichnet Muckel (Köln). Dieser Aufteilung ist möglicherweise der Umstand geschuldet, dass die internen Verweise (besonders zwischen Geschichte und Staatskirchenrecht) noch ausbaufähig sind.

Das Evangelische Kirchenrecht (4. Teil) ist in vier Abschnitte gegliedert. Der „1. Abschnitt: Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“ (S. 216–253) bietet in drei Paragrafen zu den wesentlichen Begriffen Kirche, Grundlagenproblematik, Bekenntnis, Methoden des Kirchenrechts Orientierung und schließt auch das Mitgliedschaftsrecht ein. Der „2. Abschnitt: Die Gemeinde“ (S. 254–299) ist tiefer gegliedert in die Teile „Allgemeines“, „Organe und Personen in der Gemeinde“ sowie „Das Leben in der Kirchengemeinde“. Hier finden sich Ausführungen zum Begriff der Kirchengemeinde, zum Verhältnis von Gemeinde und Predigtamt, zum Leitungsorgan sowie zum Recht der Pfarrer und anderer Mitarbeiter in der Kirche. Der „3. Abschnitt: Die Landeskirche“ (S. 300–337) kann an die historische Darstellung des ersten Teils des Lehrbuches anknüpfen und umfasst auch Darstellungen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit und zur Diakonie. Der „4. Abschnitt: Die EKD und die Zusammenschlüsse von Kirchen“ (S. 338–356) weist schließlich die EKD, die VELKD und UEK sowie die damit verbundene Integrationsarbeit als kirchenrechtliche Fragestellung aus. Das letzte Kapitel verweist knapp auf weitere kirchliche ökumenische Zusammenschlüsse und öffnet damit den Horizont zum weltweiten Kirchenrecht und knüpft zugleich zurück zum katholischen Kirchenrecht.

Den beiden Autoren gelingt es in verständlicher und zugleich präziser Sprache die wesentlichen Linien anschaulich und nachvollziehbar darzustellen. Die Autoren zeigen, dass Sie der Brückenfunktion des Faches Kirchenrecht zwischen Theologie und Recht entsprechend interdisziplinär trittsicher sind. Das Buch ist in einer verunsicherten Zeit des kirchlichen Wandels aktuell, was sich beispielsweise in dem Abschnitt „Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der

EKD“ zeigt. Das Buch wird seinen Platz in der Studienliteratur und in Vikarskursen mühelos erobern. Es lohnt sich auch für Praktiker in kirchlichen Arbeitsfeldern, zumal wegen der eingangs erwähnten „vier in eins“-Funktion.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Hans-Jürgen Honsa: **„Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst. Ursachen – Auswirkungen – Bekämpfungsstrategien“**; Erich Schmidt Verlag; Berlin 2008; 2. Auflage; 572 Seiten; broschiert; 68 €; ISBN 978-3-503-10663-9

In der beruflichen Zusammenarbeit von Menschen gibt es immer wieder Beispiele dafür, dass Mitarbeitende und/oder Vorgesetzte eine Kollegin bzw. einen Kollegen am Arbeitsplatz terrorisieren bzw. ihm das Leben schwer machen. Dabei ist es in der täglichen Praxis oft schwierig festzustellen, bis zu welcher Grenze es sich um einen schwelenden Konflikt handelt und ab wann das Mobbing tatsächlich beginnt. Auch im kirchlichen und diakonischen Bereich ist Mobbing und sexuelle Belästigung ein Thema. Zahlreiche Führungskräfte und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen bemühen sich oft mit großem Engagement, den Teufelskreis von Mobbing, Ausfallzeiten und betriebswirtschaftlichen Schaden zu durchbrechen. Dabei fehlt ihnen häufig das erforderliche Fachwissen.

Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Jürgen Honsa geht in seinem Werk ausführlich auf Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfung des Mobbing ein und beantwortet zentrale Fragen, die einem im Arbeitsalltag täglich begegnen können:

- Wie erkennen Sie beginnende Mobbinghandlungen?
- Wie sehen geeignete Strategien für die Intervention im Krisenfall aus?
- Wie führen Sie erfolgreiche Gespräche mit den Konfliktparteien?
- Wie setzen Sie Konzepte zum Mobbingprävention mittels Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung effizient um?

Für die Opfer von Mobbinghandlungen macht der Autor in einem besonderen Kapitel auf „persönliche Bekämpfungsstrategien“ aufmerksam (persönliches Tagebuch, Netzwerke, Selbsthilfegruppen, Rechtsberatung, therapeutische Behandlungen). Ein aktuelle Liste von Adressen von Beratungsstellen, Mobbing-Hotlines, Kliniken und Ärzten hilft möglichen Betroffenen, Rat und ggf. Behandlungen von externen Fachleuten erhalten zu können.

Oft ist es schwierig festzustellen, ob eine Person tatsächlich gemobbt wird. Die Dokumentation des Buches enthält einen Test für mögliche Betroffene „Werde ich gemobbt?“. Für Personen aus der Leitungsebene und Mitglieder der Mitarbeitervertretungen können der Test „Stimmungsscheck am Arbeitsplatz“ sowie die Kataloge von möglichen Mobbinghandlungen (45 Mobbinghandlungen nach Prof. Ley-

mann; 100 Mobbinghandlungen von Dr. Wolmerath hilfreich sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass man erst von „Mobbing“ sprechen kann, wenn die Handlungen regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg stattfinden.

Praxisnah sind die in der Dokumentation enthaltenen verschiedenen Dienstvereinbarungen bzw. Dienst-anweisungen mit „Handlungs“-Stufenplänen, die als Muster oder Anregungen für eigene Regelungen in kirchlichen Dienststellen dienen können. Besonders hervorzuheben ist die Dienstvereinbarung zur Unterstützung eines „partnerschaftlichen Umgangs am Arbeitsplatz und fairer Bewältigung von Konflikten“, die sich in der Praxis einer nordrhein-westfälischen Kommune seit mehreren Jahren bewährt hat. Der in dieser klar strukturierten Dienstvereinbarung vorgesehene Stufenplan, zunächst nur mit eigenen (Fach-) Kräften den Mobbingprozess zu lösen, im Bedarfsfall aber auch externe Fachleute einschalten zu können, ist als vorbildhaft anzusehen. Für Vorgesetzte eignen sich die im Buch enthaltenen Leitfäden, die man dazu nutzen kann, Mitarbeitende auf „normabweichende Verhaltensweisen“ gezielt ansprechen zu können, Hintergründe aufzuklären und ggf. Hilfen anzubieten.

Die dienst- und arbeitsrechtliche Situation mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Dienst, die aktuelle Rechtsprechung sowie viele dokumentierte Beispiele von gemobbten Personen (auch mit einem Einzelfall aus dem Bereich der evangelischen Kirche) runden das Werk ab und machen es zu einer höchst informativen, lesenswerten Lektüre, die ihren festen Platz in kirchlichen Verwaltungen und diakonischen Einrichtungen finden sollte.

Reinhold Huget

Dieter Beese: **„Glauben leben. Skizzen zur Sozialgestalt der Evangelischen Kirche“**; LIT Verlag; Münster 2009; IV, 325 Seiten; kartoniert; 29,90 €; ISBN 978-3-643-10136-5

Dr. theol. Dieter Beese, Superintendent des Kirchenkreises Münster und Professor (apl.) für Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt: Kybernetik (Lehre von der Leitung der Kirche) an der Ev.-Theol. Fakultät der Ruhruniversität Bochum, legt ein Buch vor, das gleichermaßen vorbildlich Theorie und Praxis des Lebens in der evangelischen Kirche umfasst. In diesem Band werden Arbeiten – zumeist theologische und kirchliche Vorträge – aus der Zeit von 2001 bis 2009 zusammengestellt. Beese weist in die Mitte dieser bewegten Jahre in der evangelischen Kirche. Diese Hinweise sind verbunden mit einer Weiterführung der aktuellen Reformdebatten zur Sozialgestalt der Kirche.

Das Buch umfasst drei große Teile: „Orientieren“, „Positionieren“ und „Gestalten“, die jeweils das Glauben und Leben in der Kirche in einem Leitwort umfassen. Diese Leitworte skizzieren Darstellung und Aufgaben kirchlichen Handelns. Jeder Teil weist auf zwei Weiterführungen mit zumeist jeweils vier Texten.

Zunächst der erste Teil: „Orientieren“. Es geht um eine „Geländeerkundung“, in der Beese Standort und Weg der Kirche sehr präzise vom Evangelium her darlegt: z. B. Macht als Charisma, Person im Amt und freiheitliche Kirche mit geistlichen und weltlichen Aspekten. Das geschieht in theologisch dichter und verständlicher Weise, in einer sinnvollen Selbstbeobachtung und Selbstkontrolle. „Dabei bleibt unverfügbar, aber von Gott zugesagt, dass in, mit und unter diesem unserem Tun der Geist Gottes Glauben schafft und zu Zeugnis und Dienst bereit macht.“ (S. 43 f.) Ein Abschnitt ist Dietrich Bonhoeffer gewidmet.

Nach der Geländeerkundung folgt der Abschnitt „Person und Sache“, in der die persönliche Seite aktuell wird. „Wie die Spannung zwischen Einheit der Kirche persönlich angeeigneter Wahrheit des Glaubens bewältigt wird, dürfte eine entscheidende Frage des Protestantismus der Zukunft sein.“ (S. 81). Hier geht es um Gabe und Aufgabe in Freiheit und Verantwortung. Das ist das evangelische Proprium, das nicht abstirbt.

Der zweite Teil „Positionieren“ wird eingeleitet mit kirchentheoretischen Grundannahmen. Zunächst: „Was heißt: Die Kirche leiten?“ Dieser Abschnitt ist die Antrittsvorlesung an der Ev.-Theol. Fakultät der Ruhruniversität Bochum. Beese folgt in guter Darstellung kybernetischen Konzepten, Programmen und Diskussionen in Theologie und Kirche. Letztere hat „an beidem teil, am Lauf des Evangeliums und am Lauf der Welt“ (S. 111). Das ist die kirchliche Grund-sicherheit der Kirche. Beese geht zu dem christologisch bestimmten Grund.

Er stellt sodann Konzepte der Ev. Kirche in Hessen und Nassau sowie der Ev. Kirche von Westfalen in konziser Weise dar. Diese Konzepte deuten nicht zuletzt auf den Gottesdienst der Kirche. Kirchliche und theologische Zusammenhänge erweisen sich nicht ohne spirituelle Gründe als wirklich und wirksam – in einer Freiheit mit Zukunft im 21. Jahrhundert. Zu bedenken sind auch Überlegungen zum Pfarrdienst.

Der zweite große Abschnitt des zweiten Teils wendet sich „sozialethischen Schwerpunkten“ zu – in doppelter Weise: zuerst in „Globalisierung und Frieden“, sodann in „Differenz und Integration: Lebensbedingung und Herausforderung“. Die Friedenthematik deutet einen Welthorizont an: „Die Domestizierung von Gewalt ist eine langfristige, bleibende Aufgabe.“ (S. 188). Hier sind der theologische Dienst und der kirchliche Auftrag in sinnvoller Weise verbunden. Das gilt auch für den Abschnitt über Lebensbedingung und Herausforderung: zur Integration und zur Armut in Deutschland, zur religiösen Orientierung in gesellschaftlicher und kirchlicher Perspektive (auch im interreligiösen Dialog) sowie zu Patientenverfügungen. Beese sagt zur Begründung: „Die Kirche feiert im Abendmahl ‚Für dich‘ in der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, eignet in der Taufe jedem Einzelnen das Heil Gottes persönlich zu und bekennt sich zur Gliedschaft der Getauften am Leib Christi. Sie kann daher auch in der Frage von Freiheit

und Bindung, Individualität und Sozialität nicht stumm und untätig bleiben.“ (S. 203). Es geht gleichermaßen in guter Darstellung um eine spirituelle Bestimmung, eine theologische Bestimmtheit und eine kirchliche Zustimmung.

Der dritte Teil des Buches hat den Titel: „Gestalten“. Er zielt auf konkrete Regionen in der Landeskirche. Beese schreibt zunächst über „Zeitgeschichte und Zeitgenossenschaft in der Region“, z. B. über das evangelische Leben in Münster 1805–2005. „Kirche leitendes Handeln kann verantwortlicher Weise nur zeit- und regionalgeschichtlich informiertes gegenwartsbezogenes und zukunftsorientiertes Handeln sein.“ (S. 241). In Münster lebt eine Volkskirche in der Diaspora und in lebendiger Ökumene. Es gilt, an die historischen Wurzeln anzuknüpfen und „aus freier Einsicht im Vertrauen des Glaubens vorausschauend zu handeln“ (S. 273). Eine Skizze zur Sozialgestalt der evangelischen Kirche zeichnet immer eine Wegtheologie und Kirchenspuren – z. B. acht Jahre „Reformschritte“ im Kirchenkreis Münster von 2001 bis 2008 – mit den folgenden Schritten: „Glauben leben“, „Menschen gewinnen“, „Mitglieder stärken“ und „Verantwortung übernehmen“. Kurz genannt werden Zielprozesse in einer Zielplanung. In einer Grafik werden die o. a. Schritte sehr anschaulich dargestellt (S. 292–294). Konkrete Überlegungen gibt der kurze Text zum Leben in einer globalisierten Welt.

Der zweite Abschnitt zeichnet die – zuvor theologisch erörterten – Akzente einer „Kirchenpolitik vor Ort als Orientierungs-, Organisations- und Lernaufgabe“. Hier werden Zielorientierungen eines Diasporakirchenkreises wie Münster und grundsätzlich der Kirche aufgezeigt und diskutiert; z. B. geht es um den Gottesdienst, um Seelsorge und Beratung, um Bildung und Erziehung sowie Leitung und Verwaltung.

Einen signifikanten Punkt setzt das kurze Nachwort: „Von Christus ausgehend und zu Christus zurückgehend gewinnt seine Kirche Gestalt. Suchend, findend, umkehrend, neu anfangend – so geht sie ihren Weg, und so richtet sie sich ein, eine Zeit lang, bis zum nächsten Aufbruch.“ (S. 325). Damit kehrt Beese wieder zum Anfang zurück: Die Kirche „lebt mit ihren guten Werken und mit ihrer Schuld aus dem Wort, das ihr gegeben ist, in zugesagter Freiheit“ (ebd.).

Mit der Erörterung kirchlicher Papiere in theologischen, vor allem kybernetischen Zusammenhängen erreicht Beese in seinem in jeder Weise vortrefflichen Buch verschiedene kirchliche Ebenen: Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, EKD. Die Leserinnen und Leser, zu denen auch Gemeindeglieder gehören werden, erfahren sich selbst in einem umfassenden kirchlichen Miteinander, ja Füreinander, nicht aber in einem bloßen Nebeneinander oder gar Gegeneinander und Ohneeinander. Der Weg führt vom Ich zum Wir, wie ihn Ernst Bloch im Motto zu seinem Buch „Spuren“ zusammengefasst hat: „Ich bin. Aber ich habe mich nicht. Darum werden wir erst.“ Mit einem sol-

chen Satz kann Beese freilich theologisch umgehen: Er handelt nicht nur anthropologisch, sondern im Grundsatz theologisch, d. h. er setzt unter die kirchlichen Gaben und Aufgaben ein christliches Notabene, er ergänzt den Dreisatz Blochs mit zwei entscheidenden Worten: DU, Christus. Beese geht immer wieder auf biblische Texte und Einsichten zurück und bietet so in seinen diskursiven Einsätzen stets ein Dialogangebot. Dabei bleibt er verständlich, wenn er sowohl die Agenden der Kirche als auch die Agenden der Welt aufschlägt und benutzt. Das ist eine dialogfähige Theologie.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Günter Brakelmann (Hrsg.): **„Helmuth James von Moltke. Im Land der Gottlosen. Tagebuch und Briefe aus der Haft 1944/45“**; mit einem Geleitwort von Freya von Moltke; Verlag C. H. Beck; München 2009; 350 Seiten mit 17 Abbildungen; in Leinen; 24,90 €; ISBN 978-3-406-58235-6

Ergreifend – anders kann man die Lektüre der Briefe Helmuth James Graf von Moltkes aus der Haft an seine Frau Freya und sein Tagebuch während der Haft nicht beschreiben.

Die Aufzeichnungen reichen von Januar 1944 bis zu seiner Hinrichtung im Januar 1945. Moltke, Rechtsanwalt und Kriegsverwaltungsrat im Oberkommando der Wehrmacht, genießt nach seiner Verhaftung zunächst zahlreiche Privilegien: Zivilkleidung sowie die Möglichkeit, (fast) unbegrenzt zu schreiben, eine große Herausforderung für den Zensor. Er kann sich Bücher von außen kommen lassen, arbeitet weiterhin für seine Dienststelle und kommt so auch in den täglichen Genuss der Lektüre der englischen „Times“. Außerdem kann ihn seine Frau Freya regelmäßig und häufig besuchen.

Nach kurzem Aufenthalt im Gefängnis des Reichssicherungshauptamtes in Berlin wird Moltke im Februar 1944 in das KZ Ravensbrück überstellt.

Die Briefe und Tagebuchaufzeichnungen schildern minutiös den Tagesablauf des Gefangenen, seine Versuche, den Tagen eine Struktur zu geben. Er liest regelmäßig die Bibel, theologische Fachliteratur, historische Bücher. Immer wieder gehen seine Gedanken zu seiner Frau, seinen Söhnen und seinem schlesischen Gut nach Kreisau. Er gibt Anweisungen wie das Gut zu führen sei und welche Arbeiten erledigt werden müssen. Dabei bewegt es den Leser immer wieder wie sehr Moltke bei allem, was er tut und denkt, in sich und seinem Gott ruht, trotz aller „Schwäche des Fleisches“, von der er auch immer wieder schreibt. Aus dieser Geborgenheit in Gott heraus kann er sich auch seines Lebens in der Zelle freuen. Immer wieder schreibt er von „friedlichen“, ja „herrlichen Tagen“: „Die Tage verbringe ich mit Lesen und Nachdenken. Ich poliere eifrig an meinem inneren Menschen herum und bin gespannt, ob das Erfolg haben wird“ (S. 175).

Immer wieder sind Moltkes Briefe an seine Frau rührende und innige Zeugnisse seiner Liebe zu ihr und

den Kindern und dies, obwohl ja alles durch die Hand des Zensors geht. Die Erziehung der Kinder, auch die religiöse, liegt ihm sehr am Herzen.

Das Buch beginnt mit einer ausgezeichneten Einleitung des Herausgebers Günter Brakelmann und einem Geleitwort von Freya von Moltke. Ihr ist es zu verdanken, dass die Dokumente der Öffentlichkeit nunmehr zugänglich gemacht wurden. Wer – wie der Rezensent – anlässlich einer Feier zum 100. Geburtstag Helmuth James Graf von Moltkes persönlich erleben durfte wie innig Freya von Moltke von ihrem ermordeten Mann spricht, kann daher auch nicht die Kritik Christopher Dowes in der FAZ vom 7. April 2009 nachvollziehen, die beklagt, dass sich die Witwe bisher noch nicht entschlossen hat, alle Briefe ihres Mannes zur Veröffentlichung freizugeben.

Das Buch schließt mit einigen bereits veröffentlichten Briefen Moltkes aus seinen letzten Tagen in Tegel, die unzensiert aus dem Gefängnis geschmuggelt werden konnten. Sie schildern seine Verhöre vor dem Volksgerichtshof und seine Auseinandersetzungen mit dessen Präsidenten, Roland Freisler. Helmuth James Graf von Moltke geht als Christ in den Tod, in der Gewissheit, dass Gott „ein ganzes Leben hindurch am Tage als Wolke und bei Nacht als Feuer säule vor uns hergezogen ist und dass er uns erlaubt, das plötzlich, in einem Augenblick, zu sehen.“ (S. 342).

Gerhard Duncker

Thomas Kaufmann, Raymund Kottje, Bernd Moeller, Hubert Wolf (Hrsg.): **„Ökumenische Kirchengeschichte“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2006–2008

Band I: Von den Anfängen bis zum Mittelalter; 2006; 272 Seiten; gebunden; 49,90 €; ISBN 978-3-534-15804-1

Band II: Vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit; 2008; 557 Seiten; gebunden; 79,90 €; ISBN 978-3-534-19238-0

Band III: Von der Französischen Revolution bis 1989; 2007; 464 Seiten; gebunden; 64,90 €; ISBN 978-3-534-19247-2

Die neu herausgegebene, fast vollständig überarbeitete Ökumenische Kirchengeschichte greift auf ein Projekt zurück, das bereits 1970 begonnen worden ist. In diesem Jahr hatten der katholische Kirchenhistoriker Raymund Kottje und der evangelische Christentumshistoriker Bernd Moeller den ersten Band der Ökumenischen Kirchengeschichte ediert. Band II und III folgten bis 1974. Die ersten beiden Bände erreichten fünf, der dritte immerhin vier Auflagen. Das derart erfolgreiche Buchprojekt erhielt nun eine neue Gestalt: Es wurde nicht nur neuerdings bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft publiziert, sondern auch von zwei weiteren Herausgebern (dem katholischen Hubert Wolf und dem evangelischen Thomas Kaufmann) mitverantwortet. Einige Artikel aus der alten Ökumenischen Kirchengeschichte wurden übernommen, andere gänzlich neu

erarbeitet. Dies gilt insbesondere für Epochen oder Perioden der Christentumsgeschichte, in denen die Forschung große Fortschritte gemacht bzw. in den letzten Jahren andere Akzente gesetzt hat. So spielt z. B. in dem von Christoph Marksches verfassten Kapitel über das Christentum von der Mitte des 2. bis zum Ende des 3. Jahrhunderts die Alltagsgeschichte und auch die Geschichte des Christentums als Institution eine wesentlich größere Rolle. Veränderungen gab es insbesondere im zweiten Band. In den Ausführungen von Andreas Holzem und Thomas Kaufmann zum Konfessionellen Zeitalter sind z. B. die Forschungsergebnisse der Konfessionalisierungsdebatte ausführlich dargestellt worden. Auch Volker Leppins Forschungen zum Späten Mittelalter haben hier Eingang gefunden.

Das Anliegen einer Ökumenischen Kirchengeschichte ist gerade in den gegenwärtig für die Ökumene frostigen Zeiten sehr begrüßenswert. Dennoch ist an die Neuausgabe – gerade angesichts dieser Zeiten noch viel stärker als an die erste Ausgabe – die Frage zu stellen, was ihren ökumenischen Charakter ausmacht. Wird eine Kirchen- (oder besser Christentumsgeschichte) dadurch ökumenisch, dass Artikel katholischer, evangelischer und orthodoxer Autoren in jeweils einem Band zusammengestellt werden, ohne dass sich die einzelnen Faszikel von solchen in anderen Kompendien unterscheiden? Besonders fragwürdig ist die Behandlung der ostkirchlich-orthodoxen Kirchengeschichte. Diese erscheint – abweichend vom Aufriss der ersten Ausgabe, bei dem sie bereits im ersten Band reflektiert worden war – wie ein Anhang erst im dritten. Eine durchgehend gesamteuropäische oder gar die weltweite Ökumene thematisierende (also auch außereuropäische) Christentumsgeschichte ist damit nicht geliefert – bedauerlich angesichts der vielen exzellenten neueren Ansätze in dieser Richtung. Insbesondere die von der alten Ausgabe abweichenden Umfangsanteile der Bände machen deutlich, dass diese Kirchengeschichte eine „lateineuropäische“ Konzentration erfahren hat: Die Behandlung der Zeit vom 12. Jahrhundert bis 1789 umfasst nun 586 Seiten, diejenige der ersten 1.100 Jahre hingegen nur 272 Seiten! Eine solche Gewichtung ist angesichts der ökumenischen Bedeutung des ersten christlichen Jahrtausends wohl kaum angemessen. Im dritten Band fehlt der gewichtige Abschnitt der ersten Ausgabe über die Rolle der einzelnen Konfessionen in der Ökumenischen Bewegung – lediglich vier Druckseiten informieren nun über die „Ökumene“ im 20. Jahrhundert. Im zweiten Band hätte sich der Leser mehr Informationen über „ökumenisch“ orientierte Theologen gewünscht – z. B. über Georg Calixt. Das Zeitalter der Aufklärung (im Protestantismus) hätte mehr als 16 Druckseiten und ebenfalls eine stärkere Fokussierung auf ökumenische Fragestellungen verdient. Dadurch wäre der im Vorwort der alten wie der neuen Ausgabe geforderten „wissenschaftlichen Sachlichkeit“ kein Abbruch getan worden. Wer dem Titel entsprechend eine wirklich ökumenische Kirchengeschichte erwartet, wird daher enttäuscht.

Trotz dieser Bedenken gegenüber der konzeptionellen Gestalt handelt es sich materialiter um ein sehr brauchbares Werk. Die einzelnen Kapitel sind meist von äußerst renommierten Kennern der Materie verfasst. Die Redaktion hat weitgehend gut gearbeitet – an mehreren Stellen haben sich allerdings kleinere Ungereimtheiten eingeschlichen. Verwiesen sei beispielhaft nur auf S. 91 im ersten Band, wo in Z. 11 ein inhaltlicher Bruch vorliegt. Hier ist von einer Rückkehr des Origenes die Rede, ohne dass zuvor gesagt worden wäre, wo er zuvor hingezogen ist.

Da die neue Ausgabe der Ökumenischen Kirchengeschichte einen in weiten Teilen gut lesbaren, zumindest durch ein ökumenisch zusammengesetztes Autorenteam verfassten Einblick in den aktuellen Stand christentumsgeschichtlicher Forschung gibt, sollte sie in keiner theologischen Bibliothek fehlen. Wer keinen spezifisch ökumenischen Zugang zur Christentumsgeschichte sucht, kommt bei der Lektüre der z. T. hervorragenden Artikel jedenfalls voll auf seine Kosten.

Dr. Andreas Müller

Nasr Hamid Abu Zaid: **„Gottes Menschenwort – Für ein humanistisches Verständnis des Koran“**; ausgewählt, übersetzt und mit einer Einleitung von Thomas Hildebrandt; Verlag Herder; Freiburg 2008; 240 Seiten; kartoniert; 15 €; ISBN 978-3-451-29972-8

Professor Abu Zaid ist vielen durch seine ungewöhnliche Biographie bekannt: als Koranlehrer an der renommierten Kairoer Universität sah er sich Mitte der 1990er-Jahre Apostasievorwürfen ausgesetzt. Diese führten nach mehreren Prozessen zur Zwangscheidung von seiner Frau. Das Ehepaar Zaid ging schließlich ins Exil in die Niederlande.

Diese dramatische Geschichte, mit ihren vorausgegangenen Auseinandersetzungen bildet den privaten Hintergrund der koranexegetischen Schriften Abu Zaid, die vom Islamwissenschaftler Thomas Hildebrandt in einer sorgfältigen Edition übersetzt und eingeleitet worden sind. Bietet die ausführliche Einleitung zunächst einen Überblick zur Entstehungsgeschichte und den Hintergründen der fünf Aufsätze und Reden, so führen die gut verständlichen Texte von Abu Zaid in die Weite der Geschichte der Koranexegese und natürlich auch in die Aktualität der jeweiligen Entscheidungen. Zugleich bekommt der

Leser vor allem im vierten Text „Der Koran. Gott und Mensch in Kommunikation“ eine Vorstellung davon, wie der Koran bis heute nicht nur das geistliche Leben der Muslime sondern auch ihre Alltagssprache geprägt hat.

Da die Texte eine Spanne von gut zehn Jahren dieses großen muslimischen Denkers umfassen, wird in ihnen auch eine Entwicklung erkennbar: betont Abu Zaid zunächst die Textualität des Koran, um ihn mit linguistischen Mitteln zu verstehen und um vor allem seine ästhetischen Qualitäten kenntlich zu machen, so erweitert er im jüngsten Text seine Vorstellung. Nun wird der Koran nicht nur als geoffenbarter Text beschrieben – dies bezeichnet Abu Zaid als die vertikale Dimension des Koran. Die horizontale Dimension lässt den Koran als Diskurs sehen – eine Dimension, die dem Koran selbst inne wohnt. Es geht Abu Zaid um eine „demokratische Hermeneutik. Wenn wir das religiöse Denken ernsthaft von den Manipulationen der Mächtigen befreien wollen, ob im politischen, sozialen oder religiösen Bereich, um die Formulierung von Bedeutung wieder in die Hand der Gemeinschaft zu legen, dann müssen wir offene, demokratische und humanistische Formen der Hermeneutik entwickeln.“ (S. 164) Auch diese offenen Formen der Hermeneutik weiß Abu Zaid in der Geschichte der Koranexegese zu verankern. Diese diskursive Sichtweise hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Interpretation von Koran, bis hin zur konkreten Rechtssprechung der Scharia, hier bezogen auf die verschiedenen Straftaten, die im Koran überliefert sind, zieht Abu Zaid die Konsequenzen: „... dann lässt sich die Frage stellen, ob diese Strafen aus dem Islam selbst stammen und somit originär islamisch sind. Die Antwort ist eindeutig negativ. Denn all diese Strafen gab es schon vor dem Islam.“ (S. 195 f.).

Die immer wieder gehörte Frage, ob der Islam nicht endlich eine „Aufklärung“ durchlaufen müsste, kommt auf den Fragesteller zurück: ob dieser sich nicht endlich über die Vielfalt der koranischen Auslegungsmöglichkeiten aufklären lassen möchte. Die Frage, wie repräsentativ die Ausführungen von Prof. Abu Zaid allerdings für die islamische Welt in Europa ist, diese Frage bleibt spannend.

Eberhard Helling

Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 31. August 2005
Nr. 8

Inhalt	
Kirkungskonzept für das Jahr 2006	166
Kirchliches Arbeitsrecht	167
I. Arbeitsverträge über vorübergehende Abweichungen von geltendem kirchlichem Arbeitsrecht in der Sports- und Kulturzentren Mittel (KAMM)	169
II. Arbeitsverträge zur Anerkennung der Tätigkeit der Diakoninnen (Arbeitsvertrag)	170
Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen	170
Verfahrensvorschriften zur Aufklärung der Verantwortung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen	171
Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen (Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen)	176
Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzierungsplan für die Arbeit der Generalsynode Kirchenkreis Westfalen (GK 1 Kirchenkreis)	178
Rechtsanwendung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	180
Bekanntmachung des Siegels des Kirchen Paul-Gerhard-Kirchenkreis Nordst.	181
Persönliche und andere Nachrichten	182
Berufung in den Probieren	183
Berufungen	184
Berufungen	185
Ruhestände	186
Todesfälle	187
Ernennungen	188
Berufung zum Kirchenrat	189
Neu erschienene Bücher und Schriften	190
Dr. K. J. J. „Die Entwicklung des kirchlichen Religionsverfassungsgesetzes nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern“, 2004	191
(Dr. Conrad) „Recht und Erfolg in der Kirche und Gemeinde“, 2005 (Praxis)	192
Haus- und Arbeitsbuch „Arbeitsbuch, Modulkarten- und Dogmenatlas im Betrieb“, 2004	193
Kirchliche Dienste: Haker, Cracker & Co. (Hrsg.), 2004 (Praxis)	194



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 5 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **5,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15. 11. zum Jahresende.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319
E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL: Der Rahmenvertrag für Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**

Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**

Flink und sparsam - der Corsa bietet für jeden die richtige Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: September 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

**Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich